

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG)

A. Problem und Ziel

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getreten ist, richtet sich an alle jungen Menschen. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen (vergleiche § 1 Absatz 1 SGB VIII). Sie ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem. Um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft wirkungsvoll ihren Auftrag erfüllen kann, ist eine umfassende Reform ihrer Strukturen erforderlich. Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor großen Herausforderungen, die eine ihrem Auftrag entsprechende Aufgabenwahrnehmung nicht nur zunehmend erschweren, sondern ihre „Garantenstellung“ für ein gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland grundsätzlich in Frage stellen können, wenn eine Entlastung ihrer Strukturen nicht zeitnah erfolgt. Die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen einem kontinuierlichen Anstieg von – teilweise sehr komplexen – Unterstützungsbedarfen von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf der einen Seite und einem erheblichen Ressourcenrückgang der öffentlichen und auch freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite. Bürokratische Anforderungen und schwierige Abgrenzungsfragen im Hinblick auf andere für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Systeme, z.B. die Eingliederungshilfe oder die Schule, verstärken den Druck zusätzlich.

Ziel ist es, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass diese jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

Dies entspricht der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, den Sozialstaat einer grundsätzlichen Betrachtung und Reform zu unterziehen (Zeilen 453 bis 462) und auch den Empfehlungen der Initiative für einen handlungsfähigen Staat, wonach es einer umfassenden Strukturreform des Sozialstaats und der Verbesserung von Effektivität und Effizienz seiner Leistungen bedarf (Initiative für einen handlungsfähigen Staat, Abschlussbericht, Seite 114).

Die Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist gesamtgesellschaftlich und verfassungsrechtlich hoch relevant, insbesondere weil ihre Leistungen und Maßnahmen eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) sicherstellen.

Im Zuge des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“, der von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, und der zahlreichen, multiperspektivischen Positionierungen zu dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) wurde eine breite Erkenntnisgrundlage für eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die ersten Schritte der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten gemeinsam mit ersten grundlegenden Maßnahmen zur Entlastung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe sind ein wichtiger Beitrag insbesondere zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode avisierten Reduzierung der Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen im gegliederten Sozialstaat mit dem Ziel bürgerfreundlicherer Leistungen aus einer Hand und der Bewahrung des sozialstaatlichen Schutzniveaus (Zeilen 453/454, 460/461, 3215 bis 3218).

Mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in Bezug auf diese Personengruppe eine Schnittstelle im Sozialleistungssystem beseitigt werden. Damit kann der mit der Klärung schwieriger Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen an dieser Schnittstelle verbundene Aufwand für Verwaltung und Justiz entfallen. Nicht zuletzt sollen mit dieser Strukturveränderung Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien Hilfen aus einer Hand erhalten können, um dadurch auch die Effizienz des Leitungssystems durch die Ermöglichung ganzheitlicher und systemischer Hilfen zu erhöhen. Dies entspricht der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vereinbarten Weiterverfolgung des Ziels der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, um den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten (Zeilen 3214 bis 3218). Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht auch, individuelle Leistungen, die der Förderung in der Schule dienen, zu pauschalierten und strukturierten Unterstützungsleistungen an Schulen (Pooling) weiterzuentwickeln, wie es auch im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vorgesehen ist (Zeilen 3644 bis 3646). Allerdings sind die Strukturen in den Bundesländern, die zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verändert werden müssten, sehr unterschiedlich. Zudem sehen einige Kommunen vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen die zeitnahe vollständige Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe als Überforderung. Mit Blick auf die Zielsetzung der nachhaltigen Sicherung bzw. Herstellung von Teilhabe-, Entwicklungs- und Bildungschancen durch eine effektive und effiziente Kinder- und Jugendhilfe muss bei der gesetzlichen Ausgestaltung daher der gesamten Zusammenführung der Zuständigkeiten mehr Zeit gegeben werden als im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen. Allerdings erwartet ein Teil der Bundesländer sowie der Kommunen die gesetzliche Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in Bezug auf junge Menschen mit Behinderungen dringend. Dort wurden entweder Umstrukturierungsprozesse bereits angestoßen, die jetzt rechtlich abzusichern und zu rahmen sind, oder Strukturveränderungen werden zur effizienten Leistungsgewährung als notwendig erachtet und müssen deshalb bundesgesetzlich ermöglicht werden. Diese Länder müssen die Möglichkeit erhalten, die vorhandenen Strukturen zugunsten der jungen Menschen mit Behinderungen weiter zu nutzen. Die Ausnahmenvorschrift im Jugendschutzgesetz, wonach Jugendliche im Alter von 14 oder 15 Jahren Bier, Wein, Schaumwein und ähnliche Getränke in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit verzehren oder erwerben dürfen, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden, schwächt den Schutz junger Menschen vor den erheblichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Alkoholkonsums und steht damit in Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung hinsichtlich einer besseren Suchtprävention.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Infrastrukturelle Bildungsassistenz

- Die Zuständigkeiten für die Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen oder Schulen (so genannte „Schulbegleitung“ und „Kita-Assistenz“) werden in der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammengeführt. An dem individuellen Rechtsanspruch auf diese Leistungen wird dabei uneingeschränkt festgehalten.
- Unter der Voraussetzung, dass „Schulbegleitung“ und „Kita-Assistenz“ als infrastrukturelle Angebote der Bildungsassistenz vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den für Schule zuständigen Behörden nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII gemeinsam geplant werden, erfüllen diese Gruppenangebote, die mit dem so genannten „Pooling“ vergleichbar sind, den individuellen Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen oder Schulen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe.
- Wenn es kein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz vor Ort gibt, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht, oder wenn der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen durch ein solches infrastrukturelles Angebot nicht abgedeckt wird, besteht der individuelle Anspruch auf die Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen oder Schulen in Form einer Einzelfallhilfe.

2. Reduzierung der Komplexität und Schnittstellen in der Eingliederungshilfe:

- Die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen vom SGB IX ins SGB VIII soll zum 1. Januar 2033 erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zum 1. Januar 2032 ein Bundesgesetz verkündet wird, das das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren regelt.
- Bis zum Inkrafttreten der Zuständigkeitzusammenführung gilt eine Experimentierklausel, nach der Landesrecht bestimmen kann, dass Kommunen für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen § 35a SGB VIII-E vorrangig anwenden können. Diese Erprobung der Zusammenführung wird untersucht, insbesondere werden Daten erhoben zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zu den finanziellen Auswirkungen, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.
- Neben der Bildungsassistenz werden auch die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen aufgrund von geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erhalten, vorrangig nach dem SGB VIII gewährt.
- Der § 35a SGB VIII wird an den Behinderungsbegriff der UN-BRK angepasst.

3. Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen

- Infrastrukturelle Angebote, insbesondere der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII, der Beratung nach den §§ 17 und 18 SGB VIII

oder der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sowie Regelangebote, vor allem der Kindertagesbetreuung, sind gegenüber erzieherischen Hilfen vorrangig, sofern sie dem Bedarf im Einzelfall gleichermaßen oder besser entsprechen.

- Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird gegenüber Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und gegenüber Hilfe für junge Volljährige ein Vorrang eingeräumt, wenn diese Angebote dem individuellen Bedarf besser oder zumindest gleichermaßen entsprechen. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zu Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige zu prüfen.
 - Die Entscheidung über eine vorrangige Gewährung von Infrastruktur- oder Regelangeboten sowie von Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage eines konkreten Eignungsvergleichs mit erzieherischen Hilfen.
4. Besserer Schutz für Pflegekinder bei der Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hilfe gewährenden Jugendamts
- Die Verbindlichkeit der Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie wird deutlich erhöht.
 - Die Anforderungen an die Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie werden konkretisiert.
 - Der Zuständigkeitswechsel vom Hilfe gewährenden Jugendamt zum Jugendamt am Ort der Pflegefamilie nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wird an dessen Beteiligung bei der Auswahl der Pflegefamilie angeknüpft.
5. Stärkung des aufgabenspezifischen Kompetenzerfordernisses in der Kinder- und Jugendhilfe
- Die personellen Anforderungen werden in den Regelungen zur Personalbemessung in den Jugendämtern und Landesjugendämtern, in den Regelungen zu Leistungsvereinbarungen bei stationären Leistungen sowie in den Regelungen zur Betriebs-erlaubnis für Einrichtungen spezifisch auf die konkreten Aufgabenbereiche und den in diesen wahrzunehmenden Funktionen ausgerichtet.
6. Bürokratieabbau und Vereinfachung in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen
- Die Prozesse zur Altersfeststellung werden vereinfacht und insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung konkretisiert. Im Hinblick auf eine mögliche Abgängigkeit des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird die Ortszuweisung zur Sicherstellung seines Schutzes verbindlicher gestaltet.
 - Das Verteilverfahren wird vor allem im Hinblick auf die dabei zu beachtenden Fristen praktikabler gestaltet. Die Kostenerstattung wird vereinfacht.
7. Bürokratieabbau und Vereinfachung in den Verfahren zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit
- Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde stellt eine digitale Anwendung bereit, mit der die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86 bis 88a SGB VIII automatisiert bestimmt werden soll.

8. Besserer präventiver Schutz junger Menschen vor der Gefahr missbräuchlichen Alkoholkonsums
 - Die Ausnahmeregelung im Jugendschutzgesetz, die den Verzehr oder Erwerb alkoholischer Getränke durch 14- und 15-jährige Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt, wird gestrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund: Keine

Für die Länder und Kommunen: Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Für das Hosting und die Nutzerverwaltung des automatisierten Prüfungssystems entstehen jährlich 100.000 Euro Erfüllungsaufwand.

Für Länder und Kommunen:

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 20.757 Euro. Davon entfallen 20.757 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Es kommt in folgenden Jahren zu folgenden Einsparungen:

2028: 193,65 Millionen Euro

2029: 204,65 Millionen Euro

2030: 341,65 Millionen Euro

2031: 367,65 Millionen Euro

2032: 481 Millionen Euro

2033: 930 Millionen Euro

2034: 1334 Millionen Euro

2035: 1832 Millionen Euro

Ab 2036: 2750 Millionen Euro

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe¹

(Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 34 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 34 Betreute Wohnformen“.

b) Die Angabe zu § 42e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 42e Bestimmung zum gewöhnlichen Aufenthalt“.

c) Nach der Angabe zu § 58 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Bestätigung des Todes eines sorgeberechtigten Elternteils“.

2. § 8a Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte und, sowie dies notwendig ist, unter Beteiligung anderer betroffener Stellen, Einrichtungen und Dienste einzuschätzen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L. 2024/1385, 24.5.2024) sowie der Richtlinie (EU) 2024/1712 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird zu Absatz 6.
4. § 18 Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden; der begleitete Umgang soll an einem Ort stattfinden, der für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeignet ist.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 34

Betreute Wohnformen“.

- b) In Satz 1 wird die Angabe „(Heimerziehung)“ gestrichen.
6. In § 42a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „sieben Werktagen“ durch die Angabe „einem Monat“ ersetzt.
7. In § 42b Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „einem Monat“ durch die Angabe „zwei Monaten“ ersetzt.
8. § 42e wird durch den folgenden § 42e ersetzt:

„§ 42e

Bestimmung zum gewöhnlichen Aufenthalt

Unbegleitete ausländische Jugendliche sind verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen in dem Bereich des Jugendamts, das aufgrund der Zuweisungsentcheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, oder am Ort der Einrichtung, Person oder betreuten Wohnform, an dem das zuständige Jugendamt den unbegleiteten ausländischen Jugendlichen unterbringt. Über Folgen eines Verstoßes gegen diese Pflicht sind unbegleitete ausländische Jugendliche aufzuklären.“

9. § 42f wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die betroffene Person ist über die Folgen der Altersbestimmung und einer Verweigerung einer Mitwirkung aufzuklären.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In begründeten Zweifelsfällen hat auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder von Amts wegen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die betroffene Person ist durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode aufzuklären. Die Untersuchung darf

nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Eine Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, hat keine aufschiebende Wirkung. Das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.“

10. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, wobei sich die personellen Voraussetzungen auch nach den jeweils durch dieses Personal in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen richten,“.

11. Nach § 58 wird der folgende § 58a eingefügt:

„§ 58a

Bestätigung des Todes eines sorgeberechtigten Elternteils

Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge bislang gemeinsam mit dem anderen Elternteil zustand und dem infolge des Todes des anderen Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein zusteht, kann bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt eine Bestätigung über den Tod des anderen sorgeberechtigten Elternteils beantragen. Das Jugendamt kann die Bestätigung ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an der alleinigen Sorge des Elternteils oder an der Anwendbarkeit deutschen Rechts bestehen.“

12. § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

- „1. die Qualifikation des Personals, die sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet, sowie“.

13. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine den jeweiligen Aufgabenbereichen und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen entsprechende Zahl von Fachkräften.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach den §§ 86 bis 88a kann ein von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde bereitgestelltes automatisiertes Prüfungssystem zur Anwendung kommen.“

14. § 84 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln und auch die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darstellen.“

15. § 87c Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen, wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gegeben hält. Lehnt das Familiengericht den Antrag auf Entlassung nach § 1804 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, bleibt das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt zuständig.“

16. § 89d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. innerhalb eines Monats nach Kenntnis des tatsächlichen Aufenthalts eines eingereisten jungen Menschen in dessen Bereich oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und“.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

17. § 89f Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b) und bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) erstattet. Bei Gewährung von Jugendhilfe an eingereiste junge Menschen (§ 89d) kann Landesrecht regeln, dass Kosten unter 1 000 Euro erstattet werden. Landesrecht kann eine pauschale Abgeltung aufgewendeter Kosten vorsehen, soweit dies zweckmäßig ist.“

18. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „erteilt“ durch die Angabe „erteilt oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 42e vorsätzlich einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 1 Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe“.

b) Die Angabe zum bisherigen Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Dritter Unterabschnitt

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

c) Die Angabe zu § 35a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 35a Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

d) Nach der Angabe zu § 35a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 35b Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 35c Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe“.

e) Nach der Angabe zu § 80 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Planung infrastruktureller Bildungsassistenz“.

f) Die Angabe zu § 108 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 108 Evaluation“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 1

Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemein-

schaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

3. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),
2. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
3. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
4. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
5. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27, 28 bis 35, 36, 37, 39 bis 40)
6. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 40)
7. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§§ 41 und 41a).“

4. Nach § 3 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches zuständig. § 7 des Neunten Buches ist zu beachten.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen und von solchen Behinderungen bedrohten jungen Menschen den Leistungen nach diesem Buch vor; dies gilt nicht für die wegen einer Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder in der Schule sowie für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen und von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erhalten. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.“

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Erprobung der Zusammenführung der Leistungen können abweichend von Absatz 4 Satz 2 Leistungen nach dem SGB VIII vorrangig sein für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Landesrecht bestimmt auf Antrag die für die Erprobung begrenzte Zahl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Voraussetzungen ihrer Eignung. Zwingend müssen sich

die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichten, Daten zu erheben zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zur Entwicklung der Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31.3.2030 über die Ergebnisse der Untersuchung einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.“

6. Nach § 10a wird der folgende § 10b eingefügt:

„§ 10b

Verfahrenslotse

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgen und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

7. § 13 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 39d geleistet werden.“

8. § 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt :

„§ 27

Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(3) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(4) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll die Hilfe zur Erziehung Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

(5) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach den §§ 16 bis 18, 22 bis 25 oder 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Nummer 3 vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Nummer 2 vorrangig gewährt, wenn sie geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind.

(6) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfeplanung (§ 36) sind nicht anzuwenden. Stehen keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a zur Verfügung oder erfordert der erzieherische Bedarf im Einzelfall eine dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen einzeln zur Seite gestellte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule, so besteht nach Absatz 1 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

9. Der bisherige Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird durch den folgenden Zweiten Unterabschnitt ersetzt:

„Zweiter Unterabschnitt

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 35a

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange die Aussicht besteht, dass diese Leis-

tungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen.

(2) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 1, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7, der §§ 35b und 35c sowie der im Rahmen der Hilfeplanung durchgeführten Ermittlungen und getroffenen Feststellungen (§§ 36 bis 36b und 37c) sowie der Kapitel 6 und 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches sowie der Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches gewährt. Unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(3) Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Sie können bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Auf Antrag werden Leistungen auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt. Der Leistungsberechtigte und der Personensorgeberechtigte sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.

(4) Dienstleistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall folgendermaßen erbracht:

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. in Vollzeitpflege und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen.

Einrichtungen, Dienste oder Personen sollen die Leistungen erbringen, die es ermöglichen, dass Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.

§ 35b

Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die gemäß § 116 Absatz 2 des Neunten Buches in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder gemäß § 112 Absatz 4 des Neunten Buches in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt. Die Vorschriften zur Hilfeplanung (§ 36) sind nicht anzuwenden. Stehen keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a zur Verfügung oder erfordert nach der Besonderheit des Einzelfalles der Bedarf eine dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen einzeln zur Seite gestellte Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule, so besteht nach Absatz 1 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe. Satz 2 gilt nicht, wenn in einem anderen Zusammenhang noch keine Bedarfsfeststellung erfolgt

ist und eine Bedarfsfeststellung notwendig ist, um die Eignung des infrastrukturellen Angebotes im Einzelfall festzustellen.

§ 35c

Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach den §§ 13 bis 17 Absatz 1 des Neunten Buches prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Feststellung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.

(2) Liegen keine Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, die als Entscheidungsgrundlage ausreichen, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3, erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er eine ärztliche Stellungnahme oder eine vergleichbare Bescheinigung ein. § 17 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen weder von der Person, die die Stellungnahme oder die Bescheinigung nach Satz 2 abgegeben oder ausgestellt hat, noch von dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, dem oder der diese Person angehört.

(3) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, sind die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches anzuwenden.

(4) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte zu beteiligen.“

10. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36

Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Die Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie die Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. An der Hilfeplanung wird auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beteiligt.

(2) Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll die Entscheidung getroffen werden über

1. die im Einzelfall angezeigte Hilfe- oder Leistungsart, wenn die Hilfe oder Leistung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist,
2. die vorrangige Gewährung von Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 bei Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 27 Absatz 4 Satz 2 nach Prüfung, ob diese Hilfen oder Maßnahmen geeigneter als oder gleichermaßen geeignet sind wie Hilfe zur Erziehung, insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35, oder
3. die vorrangige Gewährung von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1, wobei auf der Grundlage des im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 Absatz 1 Nummer 1 festgestellten Bestands an Einrichtungen und Diensten und des im Einzelfall festgestellten erzieherischen Bedarfs zu prüfen ist, ob und inwieweit diese Angebote geeigneter als oder gleichermaßen geeignet sind wie Hilfe zur Erziehung, insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35.

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Leistungen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die ein Gutachten, ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigungen nach § 35c abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

11. § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,“.

12. § 74 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker inklusiv ausgerichtet oder an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und die ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.“

13. § 77 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung, über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, geeigneten freien Trägern anzustreben.“

14. § 78a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) in einer betreuten Wohnform (§ 34),“.

b) in einer betreuten Wohnform (§ 34),“

c) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in

a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 4 Nummer 2 Alternative 2),

b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 4),“.

15. § 78b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vereinbarungen nach Absatz 1 sind mit Trägern abzuschließen, die

1. unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind und

2. unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach den Besonderheiten des Einzelfalls eine bedarfsdeckende Leistungserbringung sicherstellen.“

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“

d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach den Absätzen 1 und 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

16. § 79 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit zu verwenden.“

17. Nach § 80 wird der folgende § 80a eingefügt:

„§ 80a

Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

Infrastrukturelle Angebote für eine wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in Schulen oder Hochschulen sind Angebote, die nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant werden. Landesrecht regelt das Nähere, insbesondere auch die Beteiligung der Stellen, die in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlich sind, an den Kosten der Angebote nach Satz 1.“

18. Nach § 86 Absatz 6 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Wechsel der Zuständigkeit nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn bei der Auswahl der Pflegeperson der örtliche Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht nach § 37 Absatz 3 Satz 5 einbezogen wurde.“

19. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) in einer Wohnform (§ 34),“.

bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 3 und 4),“.

b) Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 4 Nummer 2 und“.

20. § 108 wird durch den folgenden § 108 ersetzt:

„§ 108

Evaluation

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444). Es wird untersucht,

1. inwiefern die Regelungen das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen, erreicht werden konnte, und
2. welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben.

Als Kriterium für die Evaluation dienen insbesondere die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse der Untersuchung.

(2) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder; insbesondere werden die finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen untersucht. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse der Untersuchung.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 4 und 5 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren

bestimmt auf der Grundlage der bereits vorliegenden Regelungsentwürfe des Entwurfes eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) ein Bundesgesetz. Dies hat auch die Ergebnisse der Untersuchung nach § 10 Absatz 5 in der Fassung vom 1. Januar 2028 zu berücksichtigen.

(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I. S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 44a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „**Ab dem 1.11.2022 haben Versicherte**“ durch die Wörter „**Versicherte haben**“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S.2652), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 93 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr.149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2033 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2031 ein Bundesgesetz nach Artikel 3 verkündet wurde.

(4) Artikel 2 Nummer 6 tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

EU-Rechtsakte

1. Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
2. Richtlinie (EU) 2024/1712 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschen-handels und zum Schutz seiner Opfer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getreten ist, richtet sich an alle jungen Menschen ausgehend von einem umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (vergleiche § 1 Absatz 3 SGB VIII). Sie ist damit das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem.

Um sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wirkungsvoll beitragen kann (vergleiche § 1 Absatz 1 SGB VIII), ist eine umfassende Reform ihrer Strukturen erforderlich. Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor großen Herausforderungen, die eine ihrem Auftrag entsprechende Aufgabenwahrnehmung nicht nur zunehmend erschweren, sondern ihre „Garantenstellung“ für ein gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland grundsätzlich in Frage stellen können, wenn eine Entlastung ihrer Strukturen nicht zeitnah erfolgt. Die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen einem kontinuierlichen Anstieg von – teilweise sehr komplexen – Unterstützungsbedarfen von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf der einen Seite und einem erheblichen Ressourcenrückgang der öffentlichen und auch freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite. Bürokratische Anforderungen und schwierige Abgrenzungsfragen im Hinblick auf andere für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Systeme, z.B. die Eingliederungshilfe oder die Schule, verstärken den Druck zusätzlich. Ziel ist es, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und zukunftsfest so aufzustellen, dass diese jetzt und in Zukunft gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen kann durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben.

Dies entspricht der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, den Sozialstaat einer grundsätzlichen Betrachtung und Reform zu unterziehen (vergleiche Zeilen 453 bis 462) und auch den Empfehlungen der Initiative für einen handlungsfähigen Staat, wonach es einer umfassenden Strukturreform des Sozialstaats und der Verbesserung von Effektivität und Effizienz seiner Leistungen bedarf (Initiative für einen handlungsfähigen Staat, Abschlussbericht, Seite 114).

Die Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist gesamtgesellschaftlich und verfassungsrechtlich hoch relevant, insbesondere weil ihre Leistungen und Maßnahmen eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) sicherstellen. Dies unterstreicht nicht nur die Bedeutung einer Sicherung des Systems, sondern macht auch deutlich, dass eine Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe einer gesicherten Erkenntnisgrundlage bedarf. Zudem müssen Reformprozesse angesichts der angespannten Lage bei den öffentlichen und auch freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe schrittweise erfolgen, da Veränderungen, auch wenn sie letztlich Entlastung herbeiführen, zunächst auch immer mit einem gewissen Aufwand verbunden sind. Andernfalls würde man das System (weiter) überfordern und damit seine Funktionsfähigkeit zusätzlich gefährden.

Im Zuge des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“, der von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, und den zahlreichen, multiperspektivischen Positionierungen zu dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) wurde eine breite Erkenntnisgrundlage für die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die ersten Schritte der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten gemeinsam mit ersten grundlegenden Maßnahmen zur Entlastung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe sind ein wichtiger Beitrag insbesondere zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode avisierten Reduzierung der Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen im gegliederten Sozialstaat mit dem Ziel bürgerfreundlicherer Leistungen aus einer Hand und der Bewahrung des sozialstaatlichen Schutzniveaus (Zeilen 453/454, 460/461, 3215-3218).

Mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in Bezug auf diese Personengruppe eine Schnittstelle im Sozialleistungssystem beseitigt werden. Damit kann der mit der Klärung schwieriger Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen an dieser Schnittstelle verbundene Aufwand für Verwaltung und Justiz entfallen. Nicht zuletzt sollen mit dieser Strukturveränderung Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien Hilfen aus einer Hand erhalten können, um dadurch auch die Effizienz des Leistungssystems durch die Ermöglichung ganzheitlicher und systemischer Hilfen zu erhöhen. Damit würde auch die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfassend ermöglicht.

Rund 440 000 Kinder und Jugendliche haben eine Behinderung aufgrund einer seelischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 140 000 Kinder mit einer seelischen Behinderung zuständig. Ca. 300 000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugewiesen. Durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII soll auch der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Rechnung getragen werden. In der Präambel (Buchstabe r) zur UN-BRK heißt es, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen. Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK fordert alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Mit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz wird die Zusammenarbeit zwischen allen Rehabilitationsträgern im Teilhabeplanverfahren verbindlich geregelt und konkretisiert; Zuständigkeitskonflikte bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe sollen nicht mehr zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gehen. Diese Regelungen lösen allerdings nicht alle Fragen zur Klärung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe, wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen. Auch sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung von erzieherischen Bedarfen (zum Beispiel Hilfe zur Erziehung) keine Rehabilitationsleistungen.

Das bedeutet, dass Definitions- und Abgrenzungsprobleme in der Praxis bestehen, aus denen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien resultieren können.

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von

Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung in Folge seelischer Beeinträchtigung und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Folge körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-)Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Beeinträchtigung“, „geistige Beeinträchtigung“ und ggf. auch „körperliche Beeinträchtigung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht. Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen deutlich.

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden. Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind oder Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, mit der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auch mit der Abgrenzung von seelischer und geistiger Beeinträchtigung verbunden sein. Insbesondere beim Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Autismus, deren intellektuelle Funktionen beeinträchtigt sind, ist eine Zuordnung im Einzelfall schwierig.

Zudem betreffen (drohende) Behinderungen im Kindes- und Jugendalter nur selten lediglich einen Funktionsbereich. Zum Beispiel können körperliche oder geistige Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen zu schweren psychischen Fehlentwicklungen und damit zu einer Folgebehinderung in Form einer (drohenden) seelischen Beeinträchtigung führen.

Durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII werden Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung für Leistungen der Eingliederungshilfe überwunden. Die Beseitigung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen kann ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche ganzheitlich individuell gefördert werden, da sowohl behinderungsbedingte als auch erzieherische Bedarfe berücksichtigt und aus einem System gedeckt werden können.

Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode Folgendes vor: „Das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch Reduzierung der Schnittstellen soll weiterverfolgt werden, um den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten. Wir werden zeitnah beginnen, gemeinsam mit Ländern und Kommunen unter Einbeziehung des umfangreichen Beteiligungsprozesses eine für sie umsetzbare Lösung zu erarbeiten.“ (Zeile 3215-3218)

Eine Lösung ist allerdings nur dann umsetzbar, wenn sie den sehr unterschiedlichen Herausforderungen, die in den Ländern mit der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verbunden sind, sowie der aktuellen herausfordernden Lage der Kommunen bei dem Zeitpunkt der Umsetzung sowie der rechtlichen Ausgestaltung Rechnung trägt. Ein Teil der Bundesländer erwar-

tet die gesetzliche Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in Bezug auf junge Menschen mit Behinderungen dringend. Dort wurden entweder Umstrukturierungsprozesse bereits angestoßen, die jetzt rechtlich abzusichern und zu rahmen sind, oder Strukturveränderungen werden zur effizienten Leistungsgewährung als notwendig erachtet und müssen deshalb bundesgesetzlich ermöglicht werden. Dies gilt gerade auch in Hinblick auf bestimmte Leistungen und Gruppen von Leistungsberechtigten, bei denen die bisherige Zuständigkeitsaufteilung besondere Herausforderungen mit sich bringt und eine in Bezug auf das Verwaltungsverfahren einfache Lösung erschwert. In anderen Bundesländern hingegen würde, obwohl mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bereits seit Juni 2021 die Perspektive auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mit großem Zeitvorlauf manifestiert wurde, eine umfassende Strukturveränderung zu einer Überforderung der Systeme führen und die Versorgungssicherheit in Frage stellen. Diesen unterschiedlichen Geschwindigkeiten muss Rechnung getragen werden. Die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gesetzte Frist für ein Bundesgesetz zur Regelung der Ausgestaltung der Zusammenführung der Zuständigkeiten wurde auf den 1. Januar 2031 verschoben. Das Inkrafttreten der vollständigen Zusammenführung der Zuständigkeiten ist für den 1. Januar 2033 geplant.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an jungen Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht auch, individuelle Leistungen, die der Förderung in der Schule dienen, zu pauschalierten und strukturierten Unterstützungsleistungen an Schulen (Pooling) weiterzuentwickeln, wie es auch im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vorgesehen ist (Zeile 3644-3646).

Auch seitens der Länder wurde die Zielsetzung, Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen „aus einer Hand“ zu gewähren und damit die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien zu stärken grundsätzlich unterstützt (vergleiche Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich gestalten und gemeinsam ins Ziel bringen“ vom 22./23. Mai 2025). Hierbei fordern die Länder eine deutliche Stärkung des so genannten Pooling bei Schulbegleitung (vergleiche Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 1). Darüber hinaus sind die Verbesserung des Schutzes von Pflegekindern (vergleiche Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 2) sowie Vereinfachungen und Bürokratieabbau in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (vergleiche JFMK-Beschluss „Sicherstellung bundesweiter Versorgungsstrukturen für umA“, vom 22./23. Mai 2025) wichtige Anliegen der Länder.

Die Streichung der Ausnahmegesetzgebung des „begleiteten Trinkens“ aus dem Jugendschutzgesetz folgt dem Ansatz, das zunehmende Problem der Suchtabhängigkeit ernst zu nehmen. Um den Folgen entgegenzuwirken, die von Gesundheitsgefährdung bis Gewaltbereitschaft und Verwahrlosung reichen können, müssen insbesondere Kinder und Jugendliche durch geeignete Präventionsmaßnahmen vor Alltagssüchten besser geschützt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Infrastrukturelle Bildungsassistenz

- Die Zuständigkeiten für die Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen (so genannte „(Hoch-) Schulbegleitung“ und „Kita-Assistenz“) werden in der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammengeführt. An dem individuellen Rechtsanspruch auf diese Leistungen wird dabei uneingeschränkt festgehalten.
- Unter der Voraussetzung, dass „(Hoch-) Schulbegleitung“ und „Kita-Assistenz“ als infrastrukturelle Angebote der Bildungsassistenz vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den für Schule und Hochschule zuständigen Be-

hörden nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII gemeinsam geplant werden, erfüllen diese Gruppenangebote, die mit dem so genannten „Pooling“ vergleichbar sind, den individuellen Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe.

- Wenn es kein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz vor Ort gibt, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht, oder wenn der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen durch ein solches infrastrukturelles Angebot nicht abgedeckt wird, besteht der individuelle Anspruch auf die Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen in Form einer Einzelfallhilfe.

2. Reduzierung der Komplexität und Schnittstellen in der Eingliederungshilfe

- Die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen vom SGB IX ins SGB VIII soll zum 1. Januar 2033 erfolgen. Die vom Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aufgestellt Frist (1. Januar 2028) wird damit verschoben. Voraussetzung für den Zuständigkeitswechsel ist nach wie vor, dass bis zum 1. Januar 2032 ein Bundesgesetz verkündet wird, das das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren regelt. Grundlage für das Bundesgesetz soll der Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) sein.
- Bis zum Inkrafttreten der Zuständigkeitzusammenführung gilt eine Experimentierklausel, nach der Landesrecht bestimmen kann, dass Kommunen für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen § 35a SGB VIII-E vorrangig anwenden können. Diese Erprobung der Zusammenführung wird untersucht, insbesondere werden Daten erhoben zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zu den finanziellen Auswirkungen, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen. Die Experimentierklausel soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.
- Neben der Bildungsassistenz werden auch die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen aufgrund von geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erhalten, vorrangig nach dem SGB VIII gewährt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass besonders die Gruppe von Pflegekindern mit Behinderungen erhebliche Nachteile hat aufgrund der bisherigen Zuständigkeitsaufteilung.
- Der § 35a SGB VIII wird an den Behinderungsbegriff der UN-BRK angepasst.
- Die Regelung aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zum Verfahrenslöten wird bis zum 31. Dezember 2032 verlängert.

3. Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- oder Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen

- Infrastrukturelle Angebote insbesondere der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familien nach § 16 SGB VIII, der Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII oder der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sowie Regelangebote vor allem der Kindertagesbetreuung sind gegenüber erzieherischen Hilfen vorrangig, sofern sie dem Bedarf in Einzelfall gleichermaßen oder besser entsprechen.

- Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird gegenüber Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und gegenüber Hilfe für junge Volljährige ein Vorrang eingeräumt, wenn diese Angebote dem individuellen Bedarf besser oder zumindest gleichermaßen entsprechen. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zu Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige zu prüfen.
- Die Entscheidung über eine vorrangige Gewährung von Infrastruktur- oder Regelangeboten sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage eines konkreten Eignungsvergleichs mit erzieherischen Hilfen.

4. Besserer Schutz für Pflegekinder bei der Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hilfe gewährenden Jugendamts

- Die Pflicht zur Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie wird deutlich erhöht.
- Die Anforderungen an die Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie werden konkretisiert.
- Der Zuständigkeitswechsel vom Hilfe gewährenden Jugendamt zum Jugendamt am Ort der Pflegefamilie nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wird an dessen Beteiligung bei der Auswahl der Pflegefamilie angeknüpft.

5. Stärkung des aufgabenspezifischen Kompetenzerfordernisses in der Kinder- und Jugendhilfe

- Die personellen Anforderungen werden in den Regelungen zur Personalbemessung in den Jugendämtern und Landesjugendämtern, in den Regelungen zu Leistungsvereinbarungen bei stationären Leistungen sowie in den Regelungen zur Betriebs-erlaubnis für Einrichtungen spezifisch auf die konkreten Aufgabenbereiche und den in diesen wahrzunehmenden Funktionen ausgerichtet.

6. Bürokratieabbau und Vereinfachung in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

- Die Prozesse zur Altersfeststellung werden vereinfacht und insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung konkretisiert.
- Im Hinblick auf eine mögliche Abgängigkeit des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird die Ortszuweisung zur Sicherstellung seines Schutzes verbindlicher gestaltet. Das Verteilverfahren wird vor allem im Hinblick auf die dabei zu beachtenden Fristen praktikabler gestaltet. Die Kostenerstattung wird vereinfacht.
- Die Berichterstattung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird in den Kinder- und Jugendbericht integriert.

7. Bürokratieabbau und Vereinfachung in den Verfahren zur Kostenheranziehung der Eltern und zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit

- Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde stellt eine digitale Anwendung bereit, mit der die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86 bis 88a SGB VIII automatisiert bestimmt werden soll.

8. Besserer präventiver Schutz junger Menschen vor der Gefahr missbräuchlichen Alkoholkonsums

- Die Ausnahmeregelung im Jugendschutzgesetz, die den Verzehr oder Erwerb alkoholischer Getränke durch 14- und 15-jährige Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt, wird gestrichen.

III. Alternativen

In das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10.6.2021 in Kraft getreten ist, wurde die Regelung aufgenommen, dass das SGB VIII auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen vorrangig zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1.1.2028 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1.1.2027 ein Bundesgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe verkündet wurde.

Da von einigen Ländern und Kommunen die Sorge geäußert wurde, dass die Umsetzung der Zuständigkeitszusammenführung zum aktuellen Zeitpunkt zu einer Überlastung der Kommunen führen würde, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe aber überwiegend weiterhin als zu verfolgendes Ziel gesehen wird, wird das Inkrafttreten der zusammengeführten Zuständigkeit, das mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für den 1. Januar 2028 vorgesehen war, auf den 1. Januar 2033 verschoben. Die Alternative, nämlich das Inkrafttreten der Zusammenführung der Zuständigkeit zum 1. Januar 2028, kann wegen der geäußerten Bedenken nicht weiterverfolgt werden. Eine andere Möglichkeit, die vollständige Aufgabe des Ziels der Zusammenführung der Zuständigkeiten unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, ist ebenfalls keine realisierbare Alternative. Seit ca. 2010 haben sich Bund, Länder, Kommunen und die Fachöffentlichkeit intensiv mit der Frage der Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe auseinandergesetzt. In zwei umfassenden Beteiligungsprozessen wurde dieses Thema diskutiert. Insbesondere hat das BMBFSFJ von November 2022 bis Dezember 2023 einen umfassenden Beteiligungsprozess unter dem Titel „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ durchgeführt. In dessen Rahmen wurden die möglichen Regelungsoptionen zu den einzelnen Themen der gesetzlichen Umsetzung diskutiert. Beteiligt wurden Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Gesundheitshilfe, auf kommunaler Ebene, auf Landesebene, auf Bundesebene, aus Fachverbänden und Fachorganisationen, von öffentlichen oder freien Trägern sowie aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung. Bund Länder sowie die kommunale Ebene wurden einbezogen. Auf der Grundlage der Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses und der zahlreichen, multiperspektivischen Positionierungen zu dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) sowie der damaligen Beschlusslage der Jugend- und Familienministerkonferenz zur Kinder- und Jugendhilfe wurde der Gesetzentwurf erarbeitet.

Viele Kommunen haben sich bereits auf den Weg gemacht, ihre Verwaltungsstrukturen anzupassen und warten auf die vorrangige Geltung der Regelungen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wegen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. Insofern ist die Einführung einer Experimentierklausel für Kommunen, die das SGB VIII bereits umfassend vorrangig gegenüber dem SGB IX anwenden möchten, verbunden mit dem Verschieben des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2033 der einzige Weg, der den unterschiedlichen Belangen Rechnung trägt.

Da die beiden Bereiche der Bildungsassistenz und der Pflegekinder mit Behinderungen jedoch in besonderem Maße von der geteilten Zuständigkeit beeinflusst werden, soll in Bezug auf diese Regelungen bereits eine vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und damit des SGB VIII bestehen. Eine Alternative hierzu, nämlich ein Verschieben dieser leistungsspezifischen Zuständigkeitszusammenführung um weitere fünf Jahre, besteht nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten, Neunten, Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Der Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge umfasst das Kinder- und Jugendhilferecht (Artikel 1 und 2 dieses Gesetzentwurfes) sowie den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Artikel 9 dieses Gesetzentwurfes). Die übrigen Artikel dieses Gesetzentwurfes enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Die Regelungen zur Ausgestaltung der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Denn damit ist es möglich, jungen Menschen mit und ohne Behinderungen Leistungen aus einer Hand durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren zu können („inklusive Lösung“) und dadurch ihre gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit effektiv und effizient zu sichern bzw. herzustellen. Dieses Ziel kann nur durch eine bundesrechtliche Regelung erreicht werden. Die Leistungserbringung aus einer Hand verfolgt das Ziel, Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Sie setzt außerdem die Vorgaben der UN-BRK um, wonach eine separierte Leistungserbringung zugunsten von jungen Menschen mit Behinderungen einerseits und jungen Menschen mit erzieherischem Bedarf andererseits zu überwinden ist.

Da die Kommunen hier nach wie vor unterschiedliche Ausgangsbedingungen haben und aktuell generell großen Herausforderungen gegenüberstehen, ist es für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse notwendig, das ursprünglich mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehene Inkrafttreten der Zusammenführung der Zuständigkeiten auf den 1. Januar 2033 zu verschieben.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfasst auch auf Grundlage des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz ebenfalls die Kompetenz, befristet Regelungen als Experimentierklauseln zu erlassen zur Untersuchung und Erprobung von neuen Verfahren und Maßnahmen. Die Erprobung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist notwendig, um die Wirkungen der Zusammenführung der Zuständigkeiten zu untersuchen, insbesondere die finanziellen Folgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen dann in dem Bundesgesetz, das den Zuständigkeitswechsel auf die Kinder- und Jugendhilfe regelt, berücksichtigt werden.

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es notwendig, dass bereits zum 1. Januar 2028 sowohl die Zuständigkeiten für die Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen (so genannte „Schulbegleitung“ und „Kita-Assistenz“) als auch für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie in der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammengeführt werden. Junge Menschen warten bundesweit teilweise mehrere Monate auf die Gewährung von Schulbegleitung. Im Anschluss beginnt eine lange Suche nach einer Person, die als Schulbegleiter in Frage kommt. Auf der anderen Seite nehmen bundesweit die Fallzahlen der Schulbegleitungen erheblich zu, so dass auch die Kommunen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe stark belastet sind. Hier gilt es zeitnah die Kommunen zu entlasten und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Dazu gehört es auch, dass die Schule mit der Kinder- und Jugendhilfe nur noch einen Kooperationspartner erhält, damit Absprachen und Planungen vereinfacht werden können.

Die Kompetenz der Betreuung und Unterstützung von Pflegefamilien liegt bundesweit bei der Kinder- und Jugendhilfe und ihren Pflegekinderdiensten. Damit Pflegefamilien mit Pflegekindern mit Behinderungen ebenso gut begleitet werden wie Pflegefamilien mit Kindern ohne Behinderungen oder mit seelischen Behinderung und die Bedarfe des Pflegekindes dabei mit in den Blick genommen werden können, ist auch hier eine Zusammenführung der Zuständigkeiten zeitnah notwendig.

Die bundesgesetzliche Regelung in Artikel 9 ist zur Wahrung der Rechtseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Der Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit macht eine bundesgesetzliche Regelung notwendig, damit ein übergreifender wirksamer Kinder- und Jugendschutz ermöglicht werden kann. Insbesondere beim gesundheitlichen Kinder- und Jugendschutz handelt es sich um eine Materie, bei der die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse überaus dringlich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht im Einzelnen geregelt. Allerdings enthält die Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Vorgaben für minderjährige Kinder von Antragstellern und unbegleitete minderjährige Antragsteller unter anderem in Hinblick auf ihre Unterbringung und ihre Vertretung.

Mit zwei Änderungen wird die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umgesetzt. Umgesetzt werden Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/185 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/185: Es soll sichergestellt werden, dass die in der Richtlinie vorgesehene frühzeitige individuelle Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedarfe von Opfern durch die Jugendämter unter Einbeziehung mehrerer Fachkräfte sowie unter Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen erfolgt. Zudem wird klargestellt, dass für die Ausübung von Umgangsrechten zwischen Kind und Elternteil sichere Orte zum sicheren Kontakt zur Verfügung stehen.

Mit einer Änderung wird die Richtlinie (EU) 2024/1712 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer umgesetzt. Nach Artikel 11 Absatz 4 dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen im Rahmen von Gesetzen, Regelungen oder Verwaltungsvorschriften einen oder mehrere Mechanismen für die frühzeitige Erkennung und Identifizierung, Unterstützung und Betreuung identifizierter und mutmaßlicher Opfer einzurichten. Dieser Vorgabe wird mit der Klarstellung in § 8a SGB VIII-E Rechnung getragen, dass Jugendämter im Rahmen der Gefährdungseinschätzung andere Stellen und Akteure wie beispielsweise spezialisierte Fachberatungsstellen hinzuziehen sollen, um betroffene Opfer von Menschenhandel frühzeitig zu identifizieren.

Mit dem Gesetzentwurf werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK) umgesetzt, indem die Kinder- und Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2033 gemeinsam zuständig für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen werden kann. Für die Bereiche der Bildungsassistenz sowie Pflegekinder mit Behinderungen schafft der Gesetzentwurf bereits zum 1. Januar 2028 eine entsprechende gemeinsame Zuständigkeit unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch wird die Teilhabe an Bildung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Teilhabe

durch ein Leben in einer Pflegefamilie vereinheitlicht. Dadurch können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie ihre Familien mehr Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erfahren (unter II. näher erläutert).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die auf 2033 verschobene vollständige Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII macht die Klärung schwieriger Abgrenzungsfragen, zum Beispiel bei Mehrfachbehinderungen, leichter bzw. entbehrlich und verhindert Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe.

Durch die Ausgestaltung der Bildungsassistenz als infrastrukturelles Angebot im Rahmen von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe werden einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich entlastet.

Die Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen werden erheblich vereinfacht; Bürokratie wird abgebaut.

Die Streichung der Ausnahmegvorschrift des § 9 Absatz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vereinfacht die Rechtsanwendung des JuSchG in Gaststätten, Verkaufsstellen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben fördert das inklusive Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Durch die Ermöglichung der perspektivischen Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen werden sich Angebote und Unterstützungsleistungen inklusiv ausrichten. Leistungen können auch bedarfsübergreifend und ganzheitlich erbracht werden. Das Regelungsvorhaben fördert somit im Ergebnis die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien in der Gesellschaft. Damit wird ein Grundstein gelegt für eine inklusive Ausrichtung der Gesellschaft. In Bezug auf junge Menschen, die Bildungsassistenz erhalten, sowie junge Menschen, die in Pflegefamilien leben, wird die inklusive Ausrichtung bereits zum 1. Januar 2018 erreicht. Darüber hinaus hat das Regelungsvorhaben das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu sichern; daher enthält es erste, für die Kommunen entlastende Regelungen.

Die Streichung der Ausnahmegvorschrift des § 9 Absatz 2 JuSchG fördert das gesunde Aufwachsen junger Menschen, begünstigt hierdurch Bildungserfolge und verhindert zugleich soziale Folgekosten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 100.000 Euro durch das Hosting und die Nutzerverwaltung des automatisierten Prüfsystems zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit.

Für die Länder und Kommunen:

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 20.757.000 Euro. Davon entfallen 20.757.000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Abhängig davon, ob die Zusammenführung der Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern umgesetzt wird oder nicht, kann sich der Erfüllungsaufwand verändern.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger:

Laufende Nummern	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1; § 58a Bestätigung des Todes eines sorgeberechtigten Elternteils		Zeitaufwand: 10 Minuten	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)		geringfügig			0		
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)		geringfügig			0		

Zu Nummer 1.1: Bestätigung des Todes eines sorgeberechtigten Elternteils; § 58a SGB VIII-E.

Aufwand pro Fall: Standardaktivität 6 (Komplexität hoch)

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Laufende Nummern	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1; § 10b Absatz 2 SGB VIII; Weitere Unterstützung des örtlichen Trägers durch Verfahrenslotsen (Änderung)	Land	573 Verfahrenslotsen	3.256 Euro = (4.800 / 60 * 40,70 Euro/h (100% durchschnitt))	1.866			
3.2	Artikel 1; §37 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII; Benachrichtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers (Neu)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.3	Artikel 1; §37 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII; Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers (Neu)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.4	Artikel 1; §37 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII; Entgegennahme	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

Laufende Nummern	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	und Bearbeitung der Stellungnahme durch den örtlich zuständigen Träger (Neu)							
3.5	Artikel 1; §42f Absatz 1 SGB VIII; Aufklärung über die Folgen der Altersbestimmung und einer Verweigerung einer Mitwirkung vor einer ärztlichen Untersuchung (Änderung)	Land	2.056 Aufklärungen	2.150 Euro =ro = (10 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	14			
3.6	Artikel 1; §42f Absatz 2 SGB VIII; Antragsbearbeitung bezüglich einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung (Abschaffung) (a*)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.7	Artikel 1; § 58a SGB VIII; Bestätigung des Todes eines sorgeberechtigten Elternteils (Änderung: id-ip 2012100110 404301)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

Laufende Nummern	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.8	Artikel 1; § 78b Absatz 2a SGB VIII; Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten zugänglich machen (Neu)	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.9	Artikel 1; § 79 Absatz 4 SGB VIII; automatisierte Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (Neu)	Land	-278.103	81,4 (120 Min/Fall *40,70)	-22.637			
3.10	Artikel 1; § 80a SGB VIII; Infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz in Tageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen (Neu)	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.11	Artikel 1; § 89d SGB VIII; Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Kommunen) (Änderung: id-ip 2018072614 424201)	Land		66,8 Euro = (95 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

Laufende Nummern	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1 2	Artikel 1; § 89d SGB VIII; Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Länder) (Änderung: id-ip 2018072614 424401)	Land		97,2 Euro = (135 / 60 * 43,20 Euro/h (100% gD))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.1 3	Artikel 1; § 89f Absatz 2 SGB VIII; Kostenerstattung unter 1.000 Euro an eingereiste junge Menschen (Änderung)	Land		26,5 Euro = (36 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD) +1,2 Euro)	„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
Summe (in Tsd. Euro)			-20.757			0		
davon auf Bundesebene			0			0		
davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)			-20.757			0		

Für die Länder/Kommunen:

Zu Nummer 3.1: Weitere Unterstützung des örtlichen Trägers durch Verfahrenslotsen; § 10b Absatz 2 SGB VIII-E.

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): FZ vom BMBFSFJ

Aufwand pro Fall (jährlicher Erfüllungsaufwand): Angaben vom BMBFSFJ

Zu Nummer 3.7: Bestätigung des Todes eines sorgeberechtigten Elternteils; § 58a SGB VIII-E.

Zu Nummer 3.9: Automatisierte Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, § 79 Absatz 4 SGB VIII-E.

Durch ein automatisiertes Prüfsystem soll die Zuordnung der örtlichen Zuständigkeit für neue Fälle erleichtert werden. Nach Angabe des BMBFSFJ entsteht aktuell in 50 % der neuen Fälle ein erheblicher Aufwand bei der manuellen Zuordnung. Da angenommen wird, dass die zeitliche Entlastung bei den 50 % der Fälle, die ohnehin nicht aufwendig sind, geringfügig ist, wird der Fokus auf die Entlastung in den aufwendigen Fällen gelegt.

Im Jahr 2023 wurden 247.369 Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und 35a-Hilfen neu begonnen. In dieser Zahl sind alle Hilfearten abzüglich Erziehungsberatung berücksichtigt. Die Zahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen betrug 16.777 (§ 42a) bzw. 52.700 (§ 42) im Jahr 2024. Außerdem gab es im Jahr 2024 noch 239.360 8a-Verfahren.

Insgesamt ergeben sich somit 556.206 neue Fälle im Jahr, bei denen die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit eine Rolle spielt. 50 % der Fälle liegt dann bei 278.103 Fällen, bei denen von einer grundsätzlich aufwendigen Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ausgegangen wird.

Es wird angenommen, dass bisher ein Zeitaufwand von 2 Stunden, also 120 Minuten, pro Fall für die manuelle Zuordnung anfiel. Es wird ein Lohnsatz von 40,70 Euro/Stunde angesetzt.

Zu Nummer 3.11: Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Kommunen); § 89d SGB VIII-E.

Änderung, id-ip: 2018072614424201

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): Aktuell 521. Die Änderung der Fallzahl liegt durch die gesetzliche Regelung im Bagatellbereich.

Zu Nummer 3.12: Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (Länder); § 89d SGB VIII-E.

Änderung, id-ip: 2018072614424401

Fallzahl (jährlicher Erfüllungsaufwand): Aktuell 521. Die Änderung der Fallzahl liegt durch die gesetzliche Regelung im Bagatellbereich.

Zu Nummer 3.13: Kostenerstattung unter 1.000 Euro an eingereiste junge Menschen; § 89f Absatz 2 SGB VIII-E.

Aufwand pro Fall (jährlicher Erfüllungsaufwand): Standardaktivität 7 (Komplexität mittel) + 11 (Komplexität einfach) + 12 (Komplexität einfach)

5. Weitere Kosten

Die Befristung der Regelung zum Verfahrenslotsen in § 10b SGB VIII wird bis zum 31.12.2032 verlängert. Entsprechend entstehen durch die weitere Arbeit des Verfahrenslotsen Aufwände bei den Kommunen in Höhe von ca. 9,35 Mio. Euro jährlich von 2028 bis 2032. Es sind insgesamt 324.575 Fälle von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, sowie insgesamt 154.749 Leistungen nach § 35a SGB VIII. Von der Summe von 479.324 werden 20 % abgezogen, da durch die klare Zuständigkeitsregelung zur Bildungsassistenz und Pflegekindern Beratungsfälle entfallen. Zudem werden von den 383.459 Fällen sodann 30 % Fälle abgezogen, da grundsätzlich nicht alle Fälle eine Beratung durch den Verfahrenslotsen erfordern. Die Fallzahl beträgt insgesamt 230.075. Für die Beratung werden 60 Minuten veranschlagt wie bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Die Regelung in § 27 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII-E zur Einführung eines Vorrangs von Infrastruktur- und Regelangeboten gegenüber Hilfe zur Erziehung führt zu einer Verringerung der Kosten für erzieherische Hilfen. Berichten aus Kommunen, die als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sozialräumliche Infrastrukturkonzepte umsetzen, weisen auf erhebliche Kostendämpfungs- und Einsparungseffekte im Leistungssegment der individuellen Hilfen zur Erziehung hin, die von 30 bis über 50 Prozent reichen. Da aktuelle methodologisch belastbare Studien hierzu nicht vorliegen, beschränken sich die ausgewiesenen Einsparungen auf die Kosteneffekte, die sich aus dem Vorrang des Regelangebots der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII gegenüber Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 27 i.V. m. § 31 SGB VIII beziehen. Bezogen auf dieses Leistungssegment lassen sich anhand der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik plausibel Kostenfolgen herleiten.

Insgesamt wurden 2023 im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik knapp 100.000 Kinder unter sechs Jahren gezählt, die eine ambulante Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben (Summe aus am 31.12. laufenden und im Laufe des Jahres beendeten Hilfen). Im Jahr 2023 wurden knapp 50.000 ambulante Hilfen zur Erziehung neu begonnen. Bei den allermeisten dieser Hilfen handelt es sich um sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Im Jahr 2023 wurden pro sozialpädagogischer Familienhilfe im Durchschnitt rund 10.000 Euro verausgabt. Laut Statistischem Bundesamt lag die Betreuungsquote an Kindertagesbetreuung zum 01.03.2025 bezogen auf Kinder unter drei Jahren bei 37,8 % und bezogen auf Kinder von drei bis sechs Jahren bei 95,0 %. Greift man angesichts der deutlich geringeren Betreuungsquote Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren heraus, so wurden bezogen auf diese Altersgruppe im Jahr 2023 rund 30.000 ambulante erzieherische Hilfen in Anspruch genommen. Es wird angenommen, dass für ein Drittel dieser Fälle vorrangig Kindertagesbetreuung gewährt werden kann. Dies führt dann zu einer Entlastung im Bereich der Hilfe zur Erziehung in Höhe von 100 Millionen Euro.

Der in § 27 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII-E eingeführte Vorrang von Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gegenüber Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen und gegenüber Hilfe für junge Volljährige führt zu einer Verringerung der Kosten für die stationäre Unterbringung von jungen Menschen im Alter zwischen 16 und längstens 27 Jahren. Gerade zwischen der nach § 13 Absatz 3 SGB VIII möglichen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform und einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII kann aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung in Bezug auf die Kosten für den Personalaufwand ein Unterschied bestehen, wobei die Übergänge teilweise auch fließend sein können. Von der gesamten Fallzahl von Leistungen nach § 34 SGB VIII für junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren (66.788 Fälle) wird davon ausgegangen, dass für mindestens 10 % dieser Gruppe Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII geeigneter und für mindestens 15 % gleichermaßen geeignet sein können. Allerdings kann, da die Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII zunächst in ausreichender Form ausgestaltet werden müssen, nur eine begrenzte Anzahl von jungen Menschen Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII erhalten, die bislang eine Hilfe nach § 34 SGB VIII erhalten haben. Nach 5 Jahren steigt die Zahl der Angebote,

so dass alle junge Menschen mit entsprechenden Bedarfen sie erhalten können. In den ersten beiden Jahren (2028 und 2029) werden 2,5 % der bisherigen § 34 SGB VIII-Fälle in Wohnformen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII geschätzt; die Fallzahl beläuft sich auf rund 1.670. In 2030 bis 2032 erhöht sich die Fallzahl auf 3.340 (5 %) und schließlich ab 2033 auf 6.679 (10%).

Es wird anhand von Praxisbeispielen und Tagessätzen aus der Praxis davon ausgegangen, dass Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII um ca. 30 % günstiger sind. Dies ergibt bei sonst ca. 50.000 Euro Kosten pro Fall (im Durchschnitt) eine Ersparnis von 25 Millionen Euro pro Jahr in den Jahren 2028 und 2029, rund 50 Millionen Euro pro Jahr in den Jahren 2030 bis 2032 sowie rund 100 Millionen Euro pro Jahr ab 2033 bezogen auf diese Gruppe.

Es ist davon auszugehen, dass spätestens ab dem Jahr 2032 auch ein Angebot nach § 13 Absatz 3 SGB VIII für die jungen Menschen zur Verfügung stehen wird, für die diese Leistungen gleichermaßen geeignet sind wie eine Hilfe nach § 34 SGB VIII. Der Anteil dieser Personengruppe an den jungen Menschen zwischen 16 und 27 Jahren in erzieherischen Hilfen nach § 34 SGB VIII macht mindestens weitere 15 % aus und umfasst damit eine Fallzahl von 10.018. Schätzungsweise können im Jahr 2032 50 % dieser Personengruppe Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII erhalten. Die Fallzahl beträgt 5.009. In Bezug auf diese Gruppe entstehen somit im Jahr 2032 Einsparungen in Höhe von 75 Millionen Euro. Ab 2033 können dann alle aus dieser Gruppe Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII erhalten. Daraus resultiert ein Einsparungspotential ab 2033 bezogen auf diese Gruppe in Höhe von 150 Millionen Euro.

Bezogen auf beide Gruppen – einmal die Gruppe, für die die Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII geeigneter sind (100 Millionen Euro) und dann die Gruppe, für die die Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII gleichermaßen geeignet sind (150 Millionen Euro), ergibt sich demnach ein Einsparpotential von 250 Millionen Euro

Demnach lassen sich folgende Einsparpotentiale darstellen:

2028 und 2029: 25 Millionen Euro pro Jahr

2030 und 2031: 50 Millionen Euro pro Jahr

2032: 125 Millionen Euro

Ab 2033: 250 Millionen Euro pro Jahr

Durch die Änderungen der Regelungen in den §§ 27 Absatz 6, 35b und 80a SGB VIII-E zur Einführung infrastruktureller Bildungsassistenz für Kita und Schule kommt es kurz- und mittelfristig zu Einsparungen durch Reduktion des Zuwachses bei den jährlichen Kostensteigerungen für Kita- und Schulassistenzen, da nicht mehr jedes Kind mit einem entsprechenden Bedarf einen Anspruch auf Einzelfallhilfe hat. Es wird aufgrund von Berichten aus Modellvorhaben davon ausgegangen, dass im ersten und zweiten Jahr nach Inkrafttreten (2028 und 2029) eine Reduktion des Zuwachses in Höhe von 10 % erreicht werden kann. In den Folgejahren kann eine Reduktion des Zuwachses in Höhe von 20 % erreicht werden. Ab dem 6. Jahr ab Inkrafttreten kann es zu einer exponentiellen Reduktion der Zuwächse in den Folgejahren kommen, die letztlich zu einem Anstiegsstopp führen kann. Bei entsprechender Ausgestaltung der Infrastruktur können sich in der Folge weitere Einsparpotentiale im Sinne einer Reduzierung der absoluten Kosten ergeben.

Bei aktuellen Kosten in Höhe von ca. 4,2 Milliarden Euro und einer Fallzahl in Höhe von ca. 142.999 sowie einer durchschnittlichen Wachstumsrate in Höhe von 13 % (orientiert sich an der Wachstumsrate zwischen 2021 und 2022) ergeben sich folgende Einsparungen:

Im Jahr 2028: 78 Millionen Euro Reduktion des Zuwachses

Im Jahr 2029: 89 Millionen Euro Reduktion des Zuwachses

Im Jahr 2030: 201 Millionen Euro Reduktion des Zuwachses

Im Jahr 2031: 227 Millionen Euro Reduktion des Zuwachses

Im Jahr 2032: 256 Millionen Euro Reduktion des Zuwachses

Ab dem Jahr 2033 erhöhen sich Schätzungen zufolge Einsparungen durch eine exponentielle Reduktion der Zuwächse um jährlich jeweils weitere 20 %:

Im Jahr 2033: 580 Millionen Euro (20 % plus 20 %)

Im Jahr 2034: 984 Millionen Euro (40 % plus 20 %)

Im Jahr 2035: 1.482 Millionen Euro (60 % plus 20 %)

Ab dem Jahr 2036 wird von einem Anstiegsstopp ausgegangen. Dies entspricht einer Einsparung von ca. 2,4 Milliarden Euro in Bezug auf einen bis dahin auf der Grundlage einer Wachstumsrate von 13 % prognostizierten Stand der Kostenentwicklung in Höhe eines zweistelligen Milliardenbetrags. In den Folgejahren sind weitere Einsparungen im Hinblick auf die absoluten Kosten möglich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Rahmen des Gleichwertigkeits-Checks sind die Faktoren Daseinsvorsorge sowie Engagement, Zusammenhalt und Teilhabe von diesem Regelungsvorhaben betroffen. Es geht um die Verbesserung von Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien in Bezug auf die Leistungen Bildungsassistenz und Pflegekinder mit Behinderungen. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden zuständig auch für Pflegekinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie für Leistungen der Bildungsassistenz in Kita und Schulen. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe die Bedarfe auch von jungen Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen; auch niedrigschwellige Angebote an junge Menschen werden inklusiver ausgerichtet.

Die Prüfung der gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Gleichstellungsrelevanz nicht gegeben ist, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Frauen und Männer unterschiedlich von der Regelung betroffen sind.

Das Kompetenzzentrum Jugend-Check hat eine Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren abgegeben. In der Zusammenfassung betont das Kompetenzzentrum, dass durch das Vorhaben der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein verbesserter Zugang zu bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen möglich wird und junge Menschen durch die Verstetigung des Verfahrensstands auch in Zukunft eine wichtige Unterstützung im Zugang zu der Inanspruchnahme von Leistungen erhalten. Bei der Regelung zum Vorrang von infrastrukturellen Angeboten sowie Regelangeboten werden Bedenken dahingehend geäußert, dass hier verschiedene Leistungsarten in Konkurrenz treten, die verschiedene Ziele verfolgen; zudem könnten nicht ausreichend niedrigschwellige Angebote zur Verfügung stehen. Die Einführung eines infrastrukturellen Angebotes der Bildungsassistenz wird als Möglichkeit gesehen, dass junge Menschen niedrigschwellig Hilfen erhalten können. Die Änderungen der Regelungen zur Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird einerseits positiv bewertet, andererseits könnten die verlängerten Fristen zu einer Verzögerung der Entscheidungen über den längerfristigen Aufenthalt führen. Die Streichung der Ausnahmeregelung in § 9 Absatz 2 JuSchG wird als Beitrag zum Schutz junger Menschen vor einem frühen Alkoholkonsum bewertet.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird den Umsetzungsprozess des Gesetzes ab Inkrafttreten begleiten und die Umsetzung evaluieren. Die Regelung des § 108 SGB VIII wurde in Bezug auf die Evaluation des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes angepasst. Eine Evaluation wird nach sieben Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die individuelle Begutachtung zur Ermittlung eines besonderen Schutzbedarfs von Opfern je nach Verfahrensstadium, soweit dies angemessen ist, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Unterstützungsdiensten wie Opferschutzzentren, spezialisierten Diensten, Sozialdiensten, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Schutzunterkünften und anderen einschlägigen Akteuren erfolgt. Nach Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1712 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen im Rahmen von Gesetzen, Regelungen oder Verwaltungsvorschriften einen oder mehrere Mechanismen für die frühzeitige Erkennung und Identifizierung, Unterstützung und Betreuung identifizierter und mutmaßlicher Opfer einzurichten.

Bereits bisher haben die Jugendämter bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a Absatz 1 andere Akteure einbezogen, sofern diese über Informationen verfügten, die für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos relevant waren. Zur Klarstellung in Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird nun diese Beteiligung anderer Akteure in den Absatz 1 aufgenommen. Die Erweiterung des § 8a Absatz 1 stellt zudem in Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie klar, dass Jugendämter im Rahmen der Gefährdungseinschätzung andere Stellen und Akteure wie beispielsweise spezialisierte Fachberatungsstellen hinzuziehen sollen, um betroffene Opfer von Menschenhandel frühzeitig zu identifizieren.

Stellen im Sinne des § 8a Absatz. 1 Satz 1 SGB VIII sind dabei entsprechend der Auflistung in § 81 Absatz. 1 SGB VIII weit zu verstehen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 79a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 SGB VIII zur Qualitätsentwicklung in Bezug auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verpflichtet.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 10 Abs. 5 SGB VIII hat als Ausnahme vom grundsätzlichen Vorrang des SGB XIV geregelt, dass soweit Leistungen zum Lebensunterhalt während fachspezifischer Maßnahmen erbracht werden, diese den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV vorgehen. Die Leistungen zum Unterhalt im Sinne des SGB VIII decken jedoch nicht nur den Lebensunterhalt des Kindes/Jugendlichen im Sinne der Existenzsicherung ab, sondern umfassen untrennbar auch die Pflege und Erziehung als Fachleistungen. Dies führte in der Praxis dazu, dass viele Jugendhilfeträger keine Erstattungsanträge bei den für das Soziale Entschädigungsrecht zuständigen Behörden (SER-Behörden) für kongruente Teilhabeleistungen stellten, weil sie die Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne der Existenzsicherung nicht herausrechnen konnten (keine Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Erziehung und Pflege möglich). In anderen Fällen lehnten die SER-Behörden Erstattungsbegehren der Jugendhilfeträger ab, weil die Leistungen zum Unterhalt nicht trennscharf von den Fachleistungen dargelegt und beziffert werden konnten.

Im Ergebnis scheiterten daher die Erstattungsbegehren der Jugendhilfeträger bei Unterbringung im Heim oder in der Pflegefamilie, auch wenn der Bedarf der Fachleistung schädigungsbedingt war und im SGB XIV eine der SGB VIII-Leistung kongruente Leistung existierte. Da die Jugendhilfeträger wegen ihres Knowhows immer in Vorleistung gehen und in der Praxis die Gesamtleistung der Jugendhilfeträger bei Unterbringung im Heim oder in der Pflegefamilie der Ausnahme des § 10 Abs. 5 SGB VIII unterfiel, wurde in solchen Fällen quasi der Vorrang des SGB XIV bei schädigungsbedingten Bedarfen in Gänze ausgehebelt. Dieses führt für die vorrangig leistenden Jugendhilfeträger zu einem unbilligen Ergebnis. Durch Streichung von § 10 Abs. 5 SGB VIII können Jugendhilfeträger, bei Vorliegen der Voraussetzung nach dem SGB XIV, ihre berechtigten Erstattungsansprüche gegenüber den SER-Behörden beziffert geltend machen. In Korrelation zur Aufhebung des § 10 Abs. 5 SGB VIII wird mit diesem Gesetz auch § 93 Abs. 2 SGB XIV aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 4

Nach Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben die Mitgliedstaaten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger der elterlichen Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern der Träger elterlicher Verantwortung ein Umgangsrecht hat, zu schaffen und zu unterhalten.

Bereits bisher haben die Jugendämter im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 18 Absatz 3 SGB VIII a.F. dafür gesorgt, dass bei Bedarf geeignete Räume für die Ausübung des Umgangsrechts zur Verfügung stehen. Zur Klarstellung und zur Umsetzung der Richtlinie werden diese Räume nun explizit benannt.

Zur Entlastung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere vor dem Hintergrund gegebenenfalls zeitaufwändiger Altersfeststellung wird die Frist der Mitteilung der vorläufigen Inobhutnahme von sieben Werktagen auf einen Monat verlängert.

Zu Nummer 5

Im Rahmen der vom BMFSFJ geförderten Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“ wurde konstatiert, dass die im Rahmen der Hilfe nach § 34 SGB VIII umgesetzten ausdifferenzierten sozialpädagogischen Arrangements und Verfahren vom Begriff der Heimerziehung

nicht erfasst werden können. Mit den Änderungen von § 34 SGB VIII werden nicht nur diese fachliche Kritik und auch die historische Belastung des Begriffs der Heimerziehung berücksichtigt. Insbesondere geht es dabei darum, der Ablehnung des Begriffs durch die jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Rechnung zu tragen. Diese verbinden damit Stigmatisierungs- und Ausgrenzungserfahrungen und sehen keinerlei Übereinstimmung mit ihrem Lebensort in den Einrichtungen bzw. Wohngruppen und den dortigen Bedingungen (vergleiche zur Begriffskritik insgesamt Zukunftsforum Heimerziehung, Seiten 12/13)

Zu Nummer 6

Zur Entlastung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere vor dem Hintergrund gegebenenfalls zeitaufwändiger Altersfeststellung wird die Frist der Mitteilung der vorläufigen Inobhutnahme von sieben Werktagen auf einen Monat verlängert.

Zu Nummer 7

Zur Entlastung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere vor dem Hintergrund gegebenenfalls zeitaufwändiger Altersfeststellung wird die Frist zur Durchführung des Verteilverfahrens von einem Monat auf zwei Monate verlängert.

Zu Nummer 8

Die im bisherigen § 42e enthaltene Berichtspflicht wird aufgehoben. Die Berichterstattung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird in den Kinder- und Jugendbericht integriert als ein Teil des Überblicks, den jeder dritte Bericht über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln soll. Daneben sollen in den Kinder- und Jugendbericht, der in jeder Legislaturperiode themenspezifisch über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berichtet, bestehende Bezüge zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger hergestellt werden. Statistische Daten sowie Informationen zur Anzahl jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige werden in regelmäßigen Abständen auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht.

Die im JFMK-Beschluss vom Mai 2025, TOP 7.6 formulierten Vorschläge zu einer maßgeblichen Entlastung der Kommunen im Kontext unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sehen neben den zuvor neu geregelten Fristenerleichterungen auch vor, die Problematik der „Doppelzuständigkeit“ (unbegleitete Minderjährige verlassen nach vorliegender Verteilentscheidung ihre Einrichtung mit der Folge eines fallzuständigen Jugendamts auf Grundlage der Verteilentscheidung und eines neu zuständigen Jugendamts des tatsächlichen Aufenthalts für Gefahrenabwehr) und der Durchsetzbarkeit der Verteilentscheidung gegenüber den UMA, zu lösen.

Hintergrund sind die erheblichen Anforderungen für die kommunale Verwaltung, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger insbesondere nach der Verteilentscheidung dauerhaft verlässt.

In diesem Falle bleibt das Jugendamt der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständig, mit Ausnahme des auf § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII. Dennoch ist auch das aufgreifende Jugendamt zuständig für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen.

Voraussetzung für ein funktionsfähiges Jugendhilfeleistungssystem und zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA, ist die Verweilung an dem Ort der Verteilungsentscheidung (im Bereich des nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständigen Jugendamts), an dem die erforderlichen Platzkapazitäten und Versorgungsbedarfe für den UMA vorgehalten werden und vorzuhalten sind.

Zentral für eine bestmögliche Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist die Gewähr, dass die Minderjährigen an dem Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an dem sie eine bedarfsgerechte Unterbringung erhalten haben.

Zur Vermeidung einer nicht bedarfsgerechten Versorgung und Abhilfe kommunaler (Über-)Belastungssituationen – verpflichtet der neue § 42e ausdrücklich unbegleitete ausländische Jugendliche, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des nach der Zuweisungsentscheidung nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständigen Jugendamtes zu halten.

Für ihren wirksamen Schutz ist es essentiell, dass sie an dem Ort leben, an dem sie einen bedarfsgerechten Einrichtungsplatz zu ihrer Unterbringung, Versorgung und Betreuung erhalten haben. Entscheidet das zuständige Jugendamt über eine Unterbringung außerhalb der eigenen Zuständigkeit, so lässt die Regelung dies ausdrücklich zu.

Im Übrigen gibt es keinerlei Beschränkungen für die Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet. Die unbegleiteten ausländischen Jugendlichen sind im Hinblick auf die Folgen eines Verstoßes gegen die Regelungen aufzuklären, in Betracht käme auch ein Bußgeld nach § 104 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2.

Zu Nummer 9

Zur Beseitigung von Auslegungsfragen und so zur Entlastung des nach Landesrecht zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist nunmehr konkret gefasst, dass eine ärztliche Untersuchung ausschließlich nur in begründeten Zweifelsfällen in Betracht kommen kann. Der Rechtsbegriff „Zweifel“ ist nunmehr konkreter gefasst.

Zu Absatz 1:

Die Aufklärungsverpflichtung des nach Landesrecht bestimmten zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist lediglich aus systematischen Erwägungen in den ersten Absatz vorgezogen, inhaltlich ergeben sich hieraus keinerlei Änderungen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 ist nunmehr konkreter gefasst. Entsprechend der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren – 3. aktualisierte Fassung 2020 und dem JFMK-Beschluss vom 22./23. Mai ist nunmehr gesetzlich klargestellt, dass eine ärztliche Untersuchung als zusätzliche Maßnahme zu der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt nur in begründeten Zweifelsfällen veranlasst werden kann.

Zu Absatz 3

Mit dem Ziel der Steigerung von Effizienz und der Entlastung von Verwaltung und Gerichten regelt Absatz 3 das Entfallen eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 10

In Nummer 1 wird das Kriterium der Verfassungsgewähr des Trägers als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis eingeführt. Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet ein Träger nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung wirkt.

In Nummer 2 wird klargestellt, dass die Mindestkriterien, die die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde im Hinblick auf die personellen Voraussetzungen einer Einrichtungen zu prüfen hat, von dieser flexibel festzulegen sind. Maßgeblich für diese Kri-

terien sind neben dem Zweck und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung auch konkret die in dieser Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen. Je anspruchsvoller die betreffenden Aufgaben, umso höhere Anforderungen sind an die jeweilige Qualifikation des hierfür zuständigen Personals zu stellen und umgekehrt. So auch der BayVGH: „Die Mindestanforderungen für die Betreuung Minderjähriger i.R. der Jugendhilfe richten sich im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung des Personals nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweiligen Funktionen in ihr“ (BayVGH v. 02.02.2017, 12 CE 17.71)

Zu Nummer 11

Der neue § 58a Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, dass das Jugendamt eine Bestätigung über das Bestehen des alleinigen Sorgerechts ausstellt, wenn die gemeinsame oder teilweise Sorge bestand und ein Elternteil verstorben ist. In vielen Situationen muss die Einwilligung beider Sorgeberechtigter gegenüber Dritten, etwa Behörden oder Schulen, nachgewiesen werden. Verstirbt ein Sorgeberechtigter, oft ein Elternteil, ist in der Regel der hinterbliebene Sorgeberechtigte allein sorgeberechtigt. Als Nachweis für das alleinige Sorgerecht muss dann regelmäßig die Sterbeurkunde des verstorbenen Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Diese Situation wird von den Betroffenen oftmals als belastend wahrgenommen. Mit der Regelung soll den Betroffenen ermöglicht werden, einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht von dem zuständigen Jugendamt ausgestellt zu bekommen, um so mit einem neutralen Dokument das alleinige Sorgerecht gegenüber Dritten nachweisen zu können.

Bestehen allerdings berechtigte Zweifel an der alleinigen Sorge des Elternteils oder der Anwendbarkeit des deutschen Rechts, so kann das Jugendamt die Bestätigung auch ablehnen. Der Elternteil hat dann unbenommen die Möglichkeit, die Zweifel auszuräumen.

Zu Nummer 12

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung des Leistungsmerkmals der Qualifikation des Personals für die Entgeltvereinbarung wird klargestellt, dass der Maßstab hierfür neben dem Zweck der jeweiligen Einrichtung auch die konkret in dieser Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen sind. Je anspruchsvoller die betreffende Aufgabe, umso höhere Anforderungen sind an die jeweilige Qualifikation des hierfür zuständigen Personals zu stellen und umgekehrt. So auch der BayVGH: „Die Mindestanforderungen für die Betreuung Minderjähriger i.R. der Jugendhilfe richten sich im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung des Personals nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweiligen Funktionen in ihr“ (BayVGH v. 02.02.2017, 12 CE 17.71). In der Leistungsvereinbarung müssen daher die in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktions-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche konkret dargestellt und aus dieser Darstellung die jeweils hierfür einzusetzenden Professionen abgeleitet werden (vergleiche auch Gottlieb/Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, § 78c Rn. 6).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

In § 79 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII-E wird klargestellt, dass sich die personelle Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter in quantitativer und in qualitativer Hinsicht nach Aufgabenbereichen und den darin wahrzunehmenden Funktionen auszurichten ist.

Zu Buchstabe b

Zur Entlastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht § 79 Absatz 4 SGB VIII-E vor, dass das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine digitale Anwendung bereitstellt, mit der automatisiert die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a SGB VIII bestimmt werden kann. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen dieses automatisierte Prüfungssystem anwenden.

Zu Nummer 14

Die Berichtspflicht nach § 42e wurde aufgehoben. Der Kinder- und Jugendbericht, der einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln soll, soll auch über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland berichten.

Die Daten zu den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen werden davon unabhängig weiterhin erhoben.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung soll die Ausrichtung der Entscheidung über den Wechsel der Zuständigkeit im Falle des Aufenthaltswechsels des Kindes oder Jugendlichen am Kindeswohl gestärkt werden. Das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt muss nur dann regelmäßig einen Antrag auf Entlassung beim Familiengericht stellen, wenn es die in § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Entlassungsvoraussetzungen für gegeben hält. Es besteht also im Falle des Aufenthaltswechsels keine Verpflichtung mehr zur Beantragung seiner Entlassung. Vielmehr hat das Jugendamt vor Antragstellung zu prüfen, ob der Wechsel des Vormunds oder Pflegers dem Kindeswohl dient. Hierbei muss insbesondere der Wille des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt werden. Lehnt das Familiengericht bei Antragsstellung nach Maßgabe dieser Kriterien den Entlassungsantrag ab, stellt Satz 4 klar, dass dann die Zuständigkeit beim Antrag stellenden, zum Vormund oder Pfleger bestellten Jugendamt verbleibt. Die Mitteilungspflicht des Vormunds oder Pflegers an das Familiengericht über den Aufenthaltswechsel des Kindes oder Jugendlichen nach § 1790 Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 16

Zur Verfahrensvereinfachung wird klargestellt, dass der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Monatsfrist für die Kostenerstattung derjenige ist, zu dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den tatsächlichen Aufenthalt eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erlangt hat. Damit wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen (vergleiche JFMK-Beschluss „Gesetzlicher Anpassungsbedarf der Vorschriften des SGB VIII zur Sicherstellung bundesweiter Versorgungsstrukturen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)“ vom 22./23. Mai 2025).

Zu Nummer 17

Für die Kostenerstattung bei der Gewährung von Jugendhilfe an eingereiste junge Menschen nach § 89d SGB VIII wird eine Kostenerstattung unter 1000 Euro ausgeschlossen. Die Länder erhalten aber im Wege einer Länderöffnungsklausel die Möglichkeit, die Bagatellgrenze von 1000 Euro zu unterschreiten oder grundsätzlich eine pauschale Abgeltung der Kosten vorzusehen. Mit diesen Regelungen wird einer Forderung der Länder nachgekommen (vergleiche JFMK-Beschluss „Gesetzlicher Anpassungsbedarf der Vorschriften des SGB VIII zur Sicherstellung bundesweiter Versorgungsstrukturen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)“ vom 22./23. Mai 2025).

Zu Nummer 18

Die im JFMK-Beschluss vom Mai 2025, TOP 7.6 formulierten Vorschläge zu einer maßgeblichen Entlastung der Kommunen im Kontext unbegleiteter ausländischer Minderjähriger insbesondere sieht auch vor, eine Lösung zu finden für die Problematik der „Doppelzuständigkeit“ (Abgängigkeit des UMA nach Verteilentscheidung) und der Durchsetzbarkeit der Verteilentscheidung gegenüber den UMA.

Hintergrund sind die erheblichen Anforderungen für die kommunale Verwaltung, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger insbesondere nach der Verteilentscheidung abgängig ist. Eine bedarfsgerechte Versorgung des jungen Menschen ist zudem so nicht leistbar.

Zentral für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung ist der Verbleib des jungen Menschen an dem Ort der Verteilentscheidung. Hierzu ist nunmehr die ausdrückliche Verpflichtung für einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des zuständigen Jugendamts (§ 42e) klargestellt. Ergänzt wird diese Verpflichtung durch die Ergänzung der Bußvorschrift in § 104.

Zu Buchstabe a

Ein Verstoß gegen § 42e SGB VIII-E ist als Ordnungswidrigkeit in die Vorschrift neu aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Eine Geldbuße für den Verstoß gegen die Ortsbindung nach § 42e SGB VIII-E von bis zu 500 Euro ist nunmehr vorgesehen. Das Jugendamt entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung anzupassen.

Zu Nummer 2

Das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild wird um den Aspekt der Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erweitert. In der Folge wird auch die Überschrift der Vorschrift entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der neuen Nummer 1 werden die expliziten und konkretisierenden Regelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur Beratung von Kindern und Jugendlichen, zur Unterstützung durch Ombudsstellen sowie zum Verfahrenslotsen im Katalog des § 2 Absatz 2 SGB VIII nachvollzogen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zusammenführung von Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe erfolgten Neugestaltung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels.

Zu Nummer 4

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird in Satz 1 klargestellt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX ist. Die Vorschriften des Teil 1 SGB IX gelten folglich für diese Leistungen und sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger insofern nach Maßgabe von § 7 SGB IX anzuwenden. Darauf wird mit dem Verweis in Satz 2 explizit hingewiesen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII vorgesehene Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe bleibt grundsätzlich bestehen. Ausgenommen von dieser Regelung werden die Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen (sogenannte „Kita-Assistenz“) und in Schulen oder Hochschulen (sogenannte „Schulbegleitung“) von jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Leistungen der Eingliederungshilfe für Pflegekinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Das bedeutet, dass alle jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart die Schulbegleitung entweder im Rahmen der Infrastrukturangebote oder als Einzelfallhilfe von der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 35a, 35b SGB VIII-E erhalten. Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen, die in einer Pflegefamilie leben, erhalten durchgehend die Leistung zur Betreuung in einer Pflegefamilie sowie alle anderen Leistungen der Eingliederungshilfe von der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Pflegekinder mit oder ohne Behinderungen in erster Linie Pflegekinder sind, deren Unterbringung in einer Pflegefamilie unabhängig von dem Grund der Unterbringung eine enge Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe erfordert, so wie es nach den §§ 37a und 37b vorgesehen ist. Zwar besteht grundsätzlich für alle Pflegepersonen ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37a, jedoch ist es nicht sinnvoll, wenn die Leistung von dem Träger der Eingliederungshilfe, die Begleitung und Unterstützung sowie der Austausch über sich ändernde Bedarfe und Entwicklungen dann mit dem Jugendamt erfolgt. Die Expertise zur Vermittlung und Begleitung von Pflegekindern liegt im Pflegekinderdienst der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Buchstabe b

Mit der Experimentierklausel wird ermöglicht, dass Länder bestimmen, dass Kommunen, die bereits eine gemeinsame Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe haben oder planen, das SGB VIII bzw. den § 35a als Rechtsgrundlage für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart anwenden können. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen sich dabei verpflichten, entsprechende Daten zu erheben, die eine Untersuchung der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen ermöglichen. Von zentraler Bedeutung sind hier Daten zur Untersuchung der finanziellen Auswirkungen.

Das BMBFSFJ ist verpflichtet, die Untersuchung unter Beteiligung der Länder durchzuführen und dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31.03.2030 zu berichten.

Zu Nummer 6

Die Gültigkeit der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingefügten Regelung zum Verfahrenslotsen wird bis zum 31.12.2032 verlängert.

Zu Nummer 7

Es wird klargestellt, dass die Unterbringung eines jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nicht zwingend voraussetzt, dass der junge Mensch gleichzeitig Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 oder 2 SGB VIII erhält. Neben der beruflichen Eingliederung ist Voraussetzung für die Gewährung der Leistung nach § 13 Absatz 3 SGB VIII die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen jeglicher Art, nicht nur der sogenannten Jugendberufshilfe.

Zu Nummer 8

Zu Absatz 5:

§ 27 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII-E sieht eine anspruchserfüllende Wirkung von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Falle mindestens gleicher Eignung vor. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII zu prüfen. Voraussetzung für die anspruchserfüllende Wirkung ist, dass die Entscheidung über die vorrangige Gewährung von Infrastruktur- oder Regelangeboten im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage eines konkreten Vergleichs der Eignung des in Betracht kommenden Infrastruktur- oder Regelangebots mit erzieherischen Hilfen insbesondere nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII getroffen wird (vgl. § 36 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII-E). Entsprechen diese Angebote dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und decken diesen auch vollumfänglich ab, wird damit der individuelle Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII-E erfüllt. Wird der erzieherische Bedarf nur in Teilen abgedeckt, muss das Infrastruktur- oder Regelangebot mit Hilfe zur Erziehung kombiniert werden. In die Prüfung, ob mindestens eine gleiche Eignung des Angebotes vorliegt, können nur tatsächlich für den Einzelfall verfügbare Angebote einbezogen werden.

In Bezug auf Jugendliche und junge Volljährige regelt § 27 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII-E ein Vorranggebot im Hinblick auf sämtliche Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Insbesondere bei jungen Volljährigen, aber auch bei (älteren) Jugendlichen rücken bei der bedarfsentsprechenden Ausrichtung des Hilfeziels der erfolgreiche Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben in den Vordergrund. Bedarfslagen und damit Leistungsziele der Angebote nach § 13 SGB VIII und der Leistungen nach §§ 27, 41 SGB VIII, hier insbesondere nach § 34 SGB VIII, können sich überschneiden. Um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen eine im Vergleich zu erzieherischen Hilfen weniger intensive sozialpädagogische oder pädagogische Betreuung dem individuellen (erzieherischen) Bedarf, der vor allem eine schul- und berufsbezogene Hilfe, lebenspraktische Unterstützung und auch ein sozialpädagogisch flankiertes Wohnangebot erfordert, besser oder zumindest gleichermaßen entspricht, wird nunmehr den diesem Leistungsprofil entsprechenden Angeboten nach § 13 SGB VIII ein Vorrang eingeräumt. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 i.V.m. § 27a SGB VIII-E bei Jugendlichen oder im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu prüfen. Der Vorrang der Hilfen und Maßnahmen nach § 13 SGB VIII kommt nur dann zum Tragen, wenn diese im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf des Jugendlichen oder den Unterstützungsbedarf des jungen Volljährigen im Einzelfall geeigneter als oder zumindest gleich geeignet wie eine erzieherische Hilfe nach § 27 Absatz 2 i.V.m. § 27a SGB VIII-E, insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII, oder eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Absatz 2 SGB VIII sind. Dabei können nur tatsächlich verfügbare Angebote nach § 13 SGB VIII in die Prüfung mit einbezogen werden.

Voraussetzung für die anspruchserfüllende Wirkung ist, dass die Entscheidung über die vorrangige Gewährung von Angeboten nach § 13 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage eines konkreten Vergleichs der Eignung des in Betracht kommenden Angebots der Jugendsozialarbeit mit erzieherischen Hilfen insbesondere nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII getroffen wird (vgl. § 36 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII-E).

Bei jungen Volljährigen, die einen Anspruch nach § 41 SGB VIII haben und für die die Angebote nach § 13 SGB VIII anspruchserfüllend wirken, bleibt § 41a SGB VIII weiterhin anwendbar.

Zu Absatz 6:

In dem neu eingefügten Absatz 6 regelt Satz 1, dass mit dem in § 80a SGB VIII-E definierten infrastrukturellen Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf Kindertageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sowie auf die Schule oder Hochschule der individuelle Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII-E grundsätzlich erfüllt wird, wenn der erzieherische Bedarf Anleitung und Begleitung in den genannten Bildungseinrichtungen erfordert. Durch die damit verbundene Verlagerung der Bedarfsermittlung und -feststellung auf die strukturelle Ebene im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E werden nicht nur einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe deutlich entlastet. Auch für die Kinder und Jugendlichen entfallen aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung. Dies trägt auch erheblich zur Verwirklichung von Inklusion und Entstigmatisierung der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen an Schulen, Hochschulen und in Kindertageseinrichtungen bei. Nicht zuletzt werden bürokratische Aufwände für die Hilfe beanspruchenden Personensorgeberechtigten reduziert sowie Planung und Gestaltung des Alltags in Kindertageseinrichtungen und in Schulen erheblich erleichtert. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vergleiche Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 1). Wenn der erzieherische Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall nur mit einer individuellen Hilfe, also mit einer einzelnen jeweils ihm zur Seite gestellten Anleitung und Begleitung gedeckt werden kann, kann ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII nicht erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn kein infrastrukturelles Angebot, das den Anforderungen nach § 80a SGB VIII entspricht, vorgehalten wird. In diesen Fällen erfolgt eine individuelle Hilfsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII-E.

Zu Nummer 9

Zu § 35a

§ 35a SGB VIII-E enthält die Rechtsgrundlage für den Anspruch von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Aufgrund der Vorrang-Nachrang-Regelung in § 10 Absatz 4 gilt diese Anspruchsgrundlage vorrangig grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen aufgrund von seelischen Beeinträchtigungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen, unter denen Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Maßgeblich ist der in § 7 Absatz 2 verankerte Behinderungsbegriff.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Rechtsfolge des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe benannt. Maßgeblich für die Leistungsgewährung sind die folgenden Absätze 3 bis 6 sowie §§ 35b, 35c und daneben die genannten Regelungen des 1. und 2. Teils des SGB IX. Wie bisher in § 35a Absatz 3 wird damit auf das SGB IX verwiesen.

Satz 2 stellt klar, dass Leistungen der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungen des SGB VIII kombiniert werden können, wenn ein entsprechender Bedarf im Einzelfall vorliegt.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt die in § 105 Absatz 1 SGB IX geregelten Leistungsformen der Eingliederungshilfe – Sach-, Geld- und Dienstleistungen. Sach- und Dienstleistungen werden als Naturalleistungen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Während Geldleistungen unmittelbare Geldzuwendungen beinhalten, beziehen sich Sachleistungen auf Gegenstände, die dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört auch die Ausgabe von

Gutscheinen beim Persönlichen Budget nach Absatz 6 (jurisPK-SGB IX/Wehrhahn Rn. 8). Unter Dienstleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die eine Tätigkeit gegenüber dem Leistungsberechtigten beinhalten, ohne dass es sich um die Zahlung von Geld oder die Zurverfügungstellung von Gegenständen handelt, z.B. Assistenz oder Beratung (vergleicheBeckOK SozR/Kellner, SGB IX, § 105 Rn. 5 und 6).

Absatz 3 sieht in Satz 3 vor, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen auf Antrag auch in Form eines Persönlichen Budgets nach Maßgabe von § 29 SGB IX gewährt werden können. Auf die Gewährung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets besteht ein Rechtsanspruch. Um die Selbstbestimmung der Familien zu fördern, sind Anspruchsberechtigte hinsichtlich der Leistungsform des Persönlichen Budgets zu beraten.

Zu Absatz 4

In Satz 1 werden Dienstleistungen weiter spezifiziert. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 35a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII in der geltenden Fassung und führt vier Grundformen an, in der Dienstleistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren sind. Dabei wird erneut auf die Ausrichtung der Leistungsgewährung am jeweiligen individuellen Bedarf hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet Satz 2 den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe dazu, im Regelfall inklusive Angebote mit der Leistungserbringung zu betrauen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass ein solches Angebot im Einzelfall die Aufgaben der Eingliederungshilfe bezogen auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen mit (drohender) Behinderung umfassend erfüllen kann. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen muss sowohl im Rahmen der konkreten Leistungsgestaltung als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen des Angebots bzw. Anbieters zum Tragen kommen. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX ist zu beachten.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Regelung des bisherigen § 35a Absatz 4 übernommen, sofern ihr Inhalt nicht bereits von Absatz 4 Satz 2 übernommen wurde.

Zu § 35b (Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

In dem neuen § 35b regelt Satz 1, dass mit dem in § 80a SGB VIII-E definierten infrastrukturellen Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf die Schule der individuelle Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Absatz 1 SGB VIII-E grundsätzlich erfüllt wird. Durch die damit erbundene Verlagerung der Bedarfsermittlung und – feststellung auf die strukturelle Ebene im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E werden nicht nur einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht und damit örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe deutlich entlastet. Auch für die Kinder und Jugendlichen entfallen aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung- und feststellung, gerade in den Fällen, in denen die Bedarfe bereits umfassend ermittelt wurden. Gerade die Begleitung und Anleitung mehrerer Kinder und Jugendlichen durch einen Schulbegleiter trägt auch erheblich zur Verwirklichung von Inklusion und Entstigmatisierung der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen an Schulen bei. Nicht zuletzt werden bürokratische Aufwände für die Hilfe als gesetzliche Vertretung des Leistungsberechtigten geltend machenden Personensorgeberechtigten reduziert sowie Planung und Gestaltung des Schulalltags erheblich erleichtert. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vergleiche Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 1).

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass nur ein Angebot nach § 80a SGB VIII anspruchserfüllend wirken kann. Wenn ein solches Angebot nicht vorliegt, besteht weiterhin ein An-

spruch auf Einzelfallhilfe. Ebenso besteht ein Anspruch auf Einzelfallhilfe, wenn der individuelle Bedarf nicht mit dem vorhandenen Angebot erfüllt werden kann.

Zwar soll grundsätzlich keine Hilfeplanung stattfinden. Dies gilt aber nicht, wenn der Bedarf des jungen Menschen noch völlig unklar ist und nicht auf vorhandene Bedarfsermittlungen oder vergleichbare Feststellungen zurückgegriffen werden kann. Ebenso wird eine Hilfeplanung notwendig, wenn festgestellt wird, dass das infrastrukturelle Angebot entgegen der ersten Einschätzung nicht den Bedarf abdeckt.

Zu § 35c (Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

Die Vorschrift knüpft an die Regelung zur Begutachtung nach § 17 SGB IX an und konkretisiert die Ausübung des Ermittlungsermessens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens.

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst zu prüfen, ob bereits ausreichende Entscheidungsgrundlagen in Form von Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen vorliegen. Von der Beauftragung eines Gutachtens ist also insbesondere dann abzusehen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Ausübung seines Ermittlungsermessens zu dem Schluss kommt, dass bereits vorliegende Unterlagen als Grundlage für seine Entscheidung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 35a Absatz 1a SGB VIII der geltenden Fassung und dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Bedarfsermittlung. Wenn keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen vorliegen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob kürzere ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung notwendig und als Entscheidungsgrundlage ausreichend sind. Ist dies der Fall, holt er diese in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten ein und legt sie seinen Entscheidungen zugrunde. Dies können Atteste, Stellungnahmen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Entlassungsberichte- oder Reha-Berichte oder andere Unterlagen sein, die erstellt wurden oder auf Anforderung erstellt werden. Entscheidungsgrundlagen nach Absatz 2 stellen keine Gutachten dar, mit denen der Rehabilitationsbedarf umfassend festgestellt wird, sondern dienen der Einbeziehung insbesondere ärztlicher oder psychotherapeutischer Expertise bei der im Rahmen der Bedarfsermittlung festzustellenden(?) Beeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII und sind nach Satz 2 insofern den Entscheidungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungsgewährung zugrunde zu legen. Für die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme oder vergleichbaren Bescheinigung gilt eine Frist von zwei Wochen entsprechend der Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 1 SGB IX. Um Interessenkollisionen grundsätzlich auszuschließen bestimmt Satz 3, dass die Person, die die Stellungnahme abgibt oder die Bescheinigung ausstellt, in der Regel nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein darf.

Zu Absatz 3

Der rechtmäßigen Ausübung des Ermittlungsermessens dient auch die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten, auf die Absatz 3 klarstellend hinweist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist klarstellend auf die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 SGB IX, die anzuwenden sind, wenn ein Gutachten im Rahmen der Bedarfsermittlung für erforderlich erachtet wird. Im Unterschied zu ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen nach Absatz 2 stellt das Gutachten das Ergebnis einer umfassenden sozialmedizinischen Begutachtung, einer psychologischen Begutachtung oder einer Begutachtung im Bereich der sozialen Arbeit zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs dar (vergleiche dazu auch BSG Urt. v. 7.8.1991 – 1/3 RK 26/90, BeckRS 1991, 30738353). Im Einzelnen ist die Gemeinsame Empfehlung nach § 26 Absatz 1 i.V.m. § 25 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX für die Durchführung von Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen (GE Begutachtung) maßgeblich.

Zu Nummer 10

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 2 Nummer 1 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII der geltenden Fassung. Das heißt sowohl bei Hilfe zur Erziehung als auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe muss die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Art der Hilfe oder Leistung in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden, wenn es sich voraussichtlich um eine längerfristige Hilfe handelt.

Als Voraussetzung für anspruchserfüllende Wirkung von Infrastruktur- oder Regelangeboten sowie von Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII regelt Absatz 2 Nummer 2 und 3, dass die Entscheidung über eine vorrangige Gewährung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage eines konkreten Eignungsvergleichs mit erzieherischen Hilfen insbesondere nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII erfolgt. Bei der Eignungsprüfung von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach Absatz 2 Nummer 3 dient der im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellte Bestand an Angeboten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Grundlage.

Werden Infrastruktur- oder Regelangebote oder Hilfen oder Maßnahmen der Jugendsozialarbeit anspruchserfüllend erbracht, sind die Träger der Jugendsozialarbeit gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

Die übrigen Absätze entsprechen der geltenden Fassung.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 35a SGB VIII-E.

Zu Nummer 12

Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, wird mit der Regelung im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten, die die Voraussetzungen einer Förderung gleichermaßen erfüllen, eingeführt. Dieses zusätzliche Kriterium kommt nur zum Tragen, wenn zwischen gleich geeigneten Maßnahmen auszuwählen ist. Die Förderung spezialisierter behinderungsspezifischer Leistungsangebote wird dadurch folglich nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 13

Die Änderungen in § 77 Absatz 1 Satz 1 zielen auf eine stärkere Verknüpfung der Leistungsvereinbarungen mit Qualitätsentwicklung und konkretisieren die Darlegungsverant-

wortung der freien Träger im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einerseits und die Leistungsfähigkeit andererseits.

Mit der Aufnahme der Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 in die Vereinbarungen nach § 77 durch den Verweis in Absatz 1 Satz 1, stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kooperation des freien Trägers im Hinblick auf übergreifenden Überprüfungen von Qualitätsentwicklung im Sinne von § 79a Absatz 2 sicher. Zudem werden wirtschaftlichen Anforderungen konkretisiert.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 35a SGB VIII-E sowie der Änderung der Begrifflichkeit in § 34 SGB VIII.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung von § 78b Absatz 1 SGB VIII wird die Wirksamkeit der Leistungen als wesentlicher Aspekt ihrer Qualität explizit verbindlicher Gegenstand der Leistungsvereinbarungen in Anlehnung an § 134 SGB IX.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 1 wird der Anspruch geeigneter Leistungserbringer auf Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach Absatz 1 im Hinblick auf den Eignungsbegriff konkretisiert. Neben der Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist für die Eignung eines Trägers auch maßgeblich, dass er eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Wunsch- und Wahlrechte der leistungsberechtigten Person durch den Leistungserbringer sicherstellt. Damit werden der Individualisierungsgrundsatz und die Personenzentrierung auch im Leistungserbringungsrecht des SGB VIII in Anlehnung an § 124 Absatz 1 SGB IX unterstrichen.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 2a entspricht § 123 Absatz 2 Satz 3 SGB IX. Danach sind die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Da der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern in vielfacher Hinsicht auch im besonderen Interesse der Leistungsberechtigten liegt, soll mit dieser Pflicht die Position der Leistungsberechtigten ausdrücklich hervorgehoben und gestärkt werden (vergleiche auch Bundestags-Drucksache 18/9522, 293).

Zu Buchstabe d

Der neu angefügte Absatz 4 regelt einen eigenständigen Vergütungsanspruch des Leistungserbringers, wenn eine vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Verwaltungsakt bewilligte Leistung nach § 78a SGB VIII erbracht wird. Bislang wurde der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur aufgrund der mit der Leistungsbewilligung verbundenen Schuldübernahme zum Schuldner des Trägers der leistungserbringenden Einrichtung (vergleiche Beck OGK/Kilz SGB VIII § 78b Rn. 10). Vergleichbar mit § 123 Absatz 6 SGB IX wird aus Praktikabilitätsgründen ein gesetzlicher Vergütungsanspruch des Leistungserbringers eingeführt, der dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (vergleiche LPK-SGB IX/Renate Bieritz-Harder SGB IX § 123 Rn. 20 und 21).

Zu Nummer 16

Mit der Aufnahme der Jugendsozialarbeit in § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII wird sichergestellt, dass ein angemessener Anteil der Mittel auch für die Jugendsozialarbeit verwendet wird. Dies korrespondiert mit der Stärkung der Angebote nach § 13 SGB VIII durch die entsprechenden Änderungen in § 27 Absatz 4.

Zu Nummer 17

Die neu eingefügte Vorschrift definiert das infrastrukturelle Angebot der Bildungsassistenz in Bezug auf Kindertageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sowie auf die Schule oder Hochschule. In Ergänzung der allgemeinen Vorgaben zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sind in die Planung infrastruktureller Angebote der Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Schulen oder Hochschulen die für diese Bildungseinrichtungen in den Ländern zuständigen Behörden einzubeziehen, um die Vorhaltung eines dem Bedarf vor Ort entsprechenden Angebots sicherzustellen. Für die Planung von Angeboten der Anleitung und Begleitung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ist die Einbeziehung der für die Schulen zuständigen Behörden insbesondere im Hinblick auf eine gelingende Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule und auch für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern von erheblicher Relevanz. Die Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur an Bildungsassistenz erfordert eine enge Abstimmung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden. Vor dem Hintergrund des kompetenzrechtlichen Gefüges sind hierfür auch entsprechende landesrechtliche Vorgaben erforderlich, die insbesondere auch eine Mitfinanzierung der Infrastrukturangebote durch die für die Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen regeln und damit auch zu verlässlichen Angebotsstrukturen beitragen.

Zu Nummer 18

Mit der Regelung im neuen Satz 6 wird der Zuständigkeitsübergang bei Dauerpflege nach § 86 Absatz 6 SGB VIII daran gekoppelt, dass bei Auswahl der Pflegeperson durch das Hilfe gewährende Jugendamt eine Beteiligung des Jugendamts nach § 37 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII-E erfolgt ist, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Damit wird die Verbindlichkeit der Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie deutlich erhöht. Dies entspricht auch einem Anliegen des Bundesrates (vergleiche Bundesratsdrucksache 590/24 (Beschluss), Nummer 2).

Das heißt, dass ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII künftig nicht nur einen zweijährigen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bei der Pflegeperson und eine Prognose für dessen künftigen Verbleib auf Dauer voraussetzt, sondern auch die Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie bei Auswahl der Pflegeperson durch das Hilfe gewährende Jugendamt. Andernfalls ist eine Übernahme der örtlichen Zuständigkeit durch dieses Jugendamt ausgeschlossen; das die Pflegefamilie belegende Jugendamt bleibt zuständig. Da die Information des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie nach § 37 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII-E schriftlich zu erfolgen hat, kann ein entsprechender Nachweis durch das Hilfe gewährende Jugendamt insbesondere auch durch Wahl einer geeigneten förmlichen Art der Zustellung dieser schriftlichen Information geführt werden.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 20

Zu Absatz 1:

Die Evaluation des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bleibt bestehen.

Zu Absatz 2:

Die Wirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Wirkungen der Regelungen zur vorrangigen Gewährung von Infrastrukturangeboten sowie der infrastrukturellen Bildungsassistenz, werden untersucht.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zum 1. Januar 2033 soll die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf die Kinder- und Jugendhilfe übergehen; Leistungen nach dem SGB VIII sollen auch für junge Menschen mit Behinderungen aufgrund von körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem SGB IX sein.

Voraussetzung ist, dass ein Bundesgesetz zu den genannten Regelungsbereichen bis zum 1. Januar 2031 verkündet wird. Damit wird die entsprechende Regelung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zeitlich angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Gesetzesbereinigung. Der Zeitpunkt ab dem die Regelung in Anspruch genommen werden kann, ist nicht länger relevant.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

In Korrelation zur Aufhebung des § 10 Abs. 5 SGB VIII durch Artikel 1 dieses Gesetzes ist auch § 93 Abs. 2 SGB XIV aufzuheben. Mit der Streichung von § 10 Abs. 5 SGB VIII ist das SGB XIV ausnahmslos gegenüber dem SGB VIII vorrangig, wenn die Voraussetzungen des SGB XIV vorliegen. Das gilt dann auch (wieder, wie vor Inkrafttreten des SGB XIV und damit des § 10 Abs. 5 SGB VIII am 01.01.2024) im Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt. Deshalb bedarf es der gesonderten Regelung in § 93 Abs. 2 (Halbsatz 2) SGB XIV im Sinne einer Ausnahme von der Ausnahme nicht mehr, die ausweislich der Begründung nur für die Fälle ambulanter Erziehungsleistungen des Jugendhilfeträgers an Berechtigte im Elternhaus gedacht war.

Die Leistungserbringung durch die für das Soziale Entschädigungsrecht zuständigen Behörden (SER-Behörden) ergibt sich - nach Streichung von § 10 Abs. 5 SGB VIII - direkt aus § 93 Abs. 1 SGB XIV, wenn eine schädigungsbedingte Hilfebedürftigkeit vorliegt. Eine gesonderte Regelung für Fälle ambulanter Erziehungsleistungen des Jugendhilfeträgers an Berechtigte im Elternhaus ist nicht mehr erforderlich. In der Folge war § 93 Abs. 2 SGB XIV in Gänze zu streichen, da er nunmehr insgesamt ins Leere geht.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 regelt grundsätzlich, dass in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden dürfen. § 9 Absatz 2 JuSchuG regelt hierzu derzeit eine Ausnahme, wonach Absatz 1 Nummer 1 nicht gilt, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden („begleitetes Trinken“). Diese Ausnahmenvorschrift wird mit der Änderung ersatzlos gestrichen. Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaum-

wein, Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken dürfen demnach künftig auch im Beisein einer personensorgeberechtigten Person nicht in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben oder ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Ausnahmegvorschrift des § 9 Absatz 2 wurde mit der Schaffung des JuSchuG im Jahr 1952 in dieses aufgenommen. Begründet wurde dies mit dem Erziehungsprivileg der Eltern (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) in der Erwartung, dass die Eltern ihrer erhöhten Erziehungsverantwortung in diesem Bereich gerecht würden. Diese Hoffnung ist gut sieben Jahrzehnte später der Erkenntnis gewichen, dass die Regelung den frühen Einstieg in den Alkoholkonsum begünstigt, der mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Die Ausnahmegvorschrift steht somit im Widerspruch zu den neuen Erkenntnissen der Alkoholforschung sowie den gesundheitspolitischen Zielen. Die Streichung dieser Regelung stellt einen notwendigen Schritt dar, um junge Menschen vor den erheblichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Alkoholkonsums zu schützen. Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen frühen Alkoholkonsums auf die körperliche und geistige Entwicklung von Jugendlichen sowie der gesellschaftlichen Folgen des Alkoholmissbrauchs ist die Streichung dieser Regelung unerlässlich, um den Jugendschutz in Deutschland zu stärken und die alkoholbedingte Krankheitslast zu reduzieren.

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung des Absatzes 2.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelungen der Artikel 1, 4, 5 und 6 treten nach Verkündung in Kraft.

Artikel 2 wird zum 1. Januar 2028 in Kraft treten. Artikel 3 wird zum 1. Januar 2033 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2031 ein Bundesgesetz nach Artikel 2 verkündet wurde.

Mit Artikel 3 wird die im KJHSG entsprechende Regelung zeitlich angepasst.

Mit Absatz 4 wird geregelt, dass die Regelung zum Verfahrenslotsen am 31. Dezember 2032 außer Kraft tritt; Grund ist das Inkrafttreten des Artikel 3.